



Entrepreneurs for plasticS'circUlaR Economy

IO1 - Schulungsunterlagen





Inhaltsverzeichnis

5. Verwaltung des geistigen Eigentums	3
5.1. Definition der Rechte an geistigem Eigentum	3
5.1.1. Geistiges Eigentum und die EU	6
5.2. Innovation und unternehmerische Freiheit.....	12
5.2.1. Methodischer Ansatz zur Identifizierung und Offenlegung der innovativen Elemente der im Rahmen eines Projekts oder einer Forschungsarbeit durchgeführten Arbeiten	13
5.2.2. Methoden zur Suche in bestehenden Patentdatenbanken und anderen wissenschaftlichen Datenbanken nach ähnlichen Entwicklungen.....	17
5.3. Gesetzlicher Rahmen und Berichterstattung.....	19
5.3.1. Einleitung	19
5.3.2. Das TRIPS-Abkommen der WTO.....	22
5.4. Spezifikation auf nationaler und EU-Ebene.....	27
5.4.1. Regulierungspolitik und -landschaft der EU	30
5.4.2. Fokus auf die nationale Landschaft:.....	33

5. Management von geistigem Eigentum

5.1. Definition der Rechte an geistigem Eigentum

Das Konzept des geistigen Eigentums (Intellectual Property - IP) ist einfach und begleitet uns schon seit langem.¹ Wo immer wir hingehen, sind wir von geistigem Eigentum umgeben, welches die Innovator:innen belohnt und es allen ermöglicht, von ihren Errungenschaften zu profitieren.

Geistiges Eigentum kann als eine Kategorie von Eigentum definiert werden, die immaterielle Schöpfungen des menschlichen Geistes umfasst. Es gibt viele Arten von geistigem Eigentum, und einige Länder erkennen mehr davon an als andere.

Die Bedeutung des Schutzes des geistigen Eigentums wurde erstmals in der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883 und der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886 anerkannt. Beide Verträge werden von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet.

Alle Länder haben Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums, und zwar aus zwei Hauptgründen:

- ✓ die Rechte der Schöpfer:innen und Innovator:innen an ihren Werken und Innovationen in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse am Zugang zu Werken und Innovationen gesetzlich zu verankern,
- ✓ Kreativität und Innovation zu fördern und so zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen.

Das geistige Eigentum wird in der Regel in zwei Bereiche unterteilt: das Urheberrecht und das gewerbliche Eigentum.

1. Urheberrecht²

Es bezieht sich auf literarische und künstlerische Werke wie Bücher, Musik, Gemälde und Skulpturen, Filme und technologiebasierte Werke (wie Computerprogramme und elektronische Datenbanken). In einigen Sprachen wird das Urheberrecht auch als Autorenrecht bezeichnet. Außer dem Urheber, der Urheberin hat niemand das Recht, das Werk zu veröffentlichen oder zu vervielfältigen. In den EU-Ländern schützt das Urheberrecht Ihr geistiges Eigentum bis 70 Jahre nach Ihrem Tod bzw. 70 Jahre nach dem Tod des letzten überlebenden Urhebers, der letzten überlebenden Urheberin, wenn es sich um ein Werk mit gemeinsamer Urheberschaft handelt. Außerhalb der EU, in allen Ländern, die die Berner Übereinkunft unterzeichnet haben, kann die Dauer des Urheberrechtsschutzes variieren, sie beträgt jedoch mindestens 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers, der Urheberin.³

¹ Derek Bosworth, Elizabeth Webster, The Management of Intellectual Property, New Horizons in Intellectual Property series, 2006, ISBN 978 1 84542 112 0, [The Management of Intellectual Property \(e-elgar.com\)](http://www.e-elgar.com)

² WIPO-Leitfaden für die Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, https://www.wipo.int/e-docs/pubdocs/en/copyright/897/wipo_pub_897.pdf

³ <https://www.wipo.int/export/sites/www/treaties/en/documents/pdf/berne.pdf>

2. Industrielles Eigentum⁴

Der Begriff "gewerbliches Eigentum" wird in der Pariser Verbandsübereinkunft weit gefasst. Gewerbliches Eigentum kann in verschiedenen Formen auftreten, von denen die wichtigsten hier beschrieben werden. Dazu gehören Patente für Erfindungen, gewerbliche Muster und Modelle (ästhetische Gestaltungen, die sich auf das Erscheinungsbild gewerblicher Erzeugnisse beziehen), Marken, Dienstleistungsmarken, Layout-Designs integrierter Schaltkreise, Handelsnamen und -bezeichnungen, geografische Angaben sowie der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb. In einigen Fällen sind die Aspekte einer geistigen Schöpfung zwar vorhanden, aber weniger klar definiert. Entscheidend ist dann, dass der Gegenstand des gewerblichen Rechtsschutzes aus Zeichen besteht, die (insbesondere) den Verbraucher:innen Informationen über die auf dem Markt angebotenen Produkte und Dienstleistungen vermitteln. Der Schutz richtet sich gegen die unbefugte Verwendung solcher Zeichen, die die Verbraucher:innen in die Irre führen könnten, und gegen irreführende Praktiken im Allgemeinen.

Innerhalb dieses Makrobereichs finden wir Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Designschutz, Website-Domain und geografische Angaben.

1. Patente

Ein Patent ist ein staatliches Recht, das einem Erfinder, einer Erfinderin, oder seinem Rechtsnachfolger, seiner Rechtsnachfolgerin, gewährt wird und dem Inhaber, der Inhaberin, das Recht gibt, andere für einen begrenzten Zeitraum von der Herstellung, der Benutzung, dem Verkauf, dem Angebot zum Verkauf und der Einfuhr einer Erfindung auszuschließen, und zwar im Gegenzug für die Offenlegung der Erfindung. Eine Erfindung ist eine Lösung für ein bestimmtes technisches Problem, bei der es sich um ein Produkt oder ein Verfahren handeln kann, und muss im Allgemeinen drei Hauptanforderungen erfüllen: Sie muss neu und nicht naheliegend sein, und es muss eine gewerbliche Anwendbarkeit gegeben sein.

Patente, die auch als Erfindungspatente bezeichnet werden, sind das am weitesten verbreitete Mittel zum Schutz technischer Erfindungen. Das Patentsystem soll zur Förderung der Innovation und des Technologietransfers und der Verbreitung von Technologien beitragen, zum beiderseitigen Vorteil von Erfinder:innen, Nutzer:innen von Erfindungen und der Öffentlichkeit. Vereinfacht gesagt hat der Patentinhaber, die Patentinhaberin, nach der Erteilung eines Patents durch einen Staat oder ein regionales Amt, das für mehrere Staaten tätig ist, das Recht, andere Personen für einen begrenzten Zeitraum, in der Regel 20 Jahre, an der kommerziellen Nutzung der Erfindung zu hindern. Der Patentanmelder, die Patenmelderin, muss die Erfindung offenlegen, um Schutz zu erhalten, und seine Rechte können nur in dem Gebiet geltend gemacht werden, in dem das Patent erteilt wurde.

2. Markenzeichen

Eine Marke ist ein erkennbares Zeichen, Etikett, Design oder ein Ausdruck, der die Produkte oder Dienstleistungen eines bestimmten Händlers von ähnlichen Produkten oder Dienstleistungen anderer Händler unterscheidet.

⁴ <https://www.wipo.int/publications/en/details.jsp?id=4080>



3. Geschäftsgeheimnis

Ein Geschäftsgeheimnis kann eine große Menge an Informationen und Know-how umfassen, die nicht oder nur unzureichend durch Patente geschützt werden können, wie z. B.:

- ✓ Erfindungen im Anfangsstadium,
- ✓ Herstellungsverfahren,
- ✓ Listen von Lieferanten und Kunden,

Informationen, die unter den Schutz von Geschäftsgeheimnissen fallen, können langfristig strategisch sein, wie Rezepte oder chemische Verbindungen, oder für kürzere Zeiträume, wie die Ergebnisse einer Marketingstudie, ein Markenname, der Preis und das Datum der Markteinführung eines neuen Produkts oder der in einem Ausschreibungsverfahren angebotene Preis.

4. Designschutz

Der Designschutz garantiert Ihnen das ausschließliche Recht, ein Designmuster zu benutzen, d. h. das Erzeugnis, in das Ihr Designmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, einzuführen, auszuführen oder zu benutzen. Wenn Sie Ihre Zustimmung erteilen, können Dritte Ihr Designmuster in ihren Erzeugnissen verwenden.

5. Website-Domäne

Wenn Sie ein Unternehmen haben und es Ihren Kund:innen erleichtern wollen, Informationen über Ihr Unternehmen im Internet zu finden, können Sie eine Website erstellen.

Sie können eine Website über ihre eindeutige **IP-Adresse (Internet Protocol)** erreichen, eine Reihe von Ziffern wie 136.173.60.59 oder 91.194.202.11. Sie werden jedoch auch einen benutzerfreundlichen, lesbaren und einprägsamen **Domänennamen** wie europa.eu oder consilium.europa.eu benötigen. Der Domänenname wird mit der IP-Adresse verknüpft; wenn Sie also europa.eu in einen Browser eingeben, werden Sie zur IP-Adresse 136.173.60.59 weitergeleitet.

Schutz von Datenbanken: Wenn Sie eine Datenbank erstellt haben, die auf elektronischem oder anderem Wege zugänglich ist, können Sie sie schützen:

- ✓ den Inhalt durch das *sui generis* Recht,
- ✓ seine Struktur über ein Urheberrecht,
- ✓ Wenn Ihre Datenbank die Voraussetzungen für den Schutz durch das Urheberrecht und das Schutzrecht *sui generis* erfüllt, können Sie beides beantragen.

6. Geografische Angaben (GI)

Wenn Ihr Produkt einen bestimmten geografischen Ursprung und einen guten Ruf hat - eine bestimmte Qualität oder andere Eigenschaften eines Produkts, die im Wesentlichen darauf zurückzuführen sind - können Sie es mit einer geografischen Angabe schützen. Geografische Angaben schützen:

- ✓ landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel,
- ✓ Spirituosen,

- ✓ Weine,
- ✓ aromatisierte Weine.

5.1.1. Geistiges Eigentum und die EU

Das geistige Eigentum umfasst alle ausschließlichen Rechte an geistigen Schöpfungen. Es umfasst zwei Arten von Rechten: das **gewerbliche Eigentum**, das Erfindungen (Patente), Marken, gewerbliche Muster und Modelle sowie Ursprungsbezeichnungen umfasst, und das **Urheberrecht**, das künstlerisches und literarisches Eigentum einschließt. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Jahr 2009 ist die EU ausdrücklich für die Rechte des geistigen Eigentums zuständig ([Artikel 118](#)).

Geistiges Eigentum schafft einen Mehrwert für die europäischen Unternehmen und Volkswirtschaften. Sein einheitlicher Schutz und seine Durchsetzung tragen zur Förderung von Innovation und Wirtschaftswachstum bei.

Obwohl die Rechte des geistigen Eigentums durch verschiedene internationale und nationale Gesetze geregelt werden, unterliegen sie auch dem EU-Recht. [Artikel 118](#) AEUV sieht vor, dass das Parlament und der Rat im Rahmen der Verwirklichung und des Funktionierens des Binnenmarktes gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen zur Schaffung eines EU-Rechts des geistigen Eigentums - um einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der gesamten EU zu gewährleisten - und zur Einführung zentralisierter, EU-weiter Zulassungs-, Koordinierungs- und Aufsichtsregelungen festlegen. Die Gesetzgebungstätigkeit der Europäischen Union besteht hauptsächlich in der Harmonisierung bestimmter spezifischer Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums durch die Schaffung eines eigenen Systems, wie dies bei der EU-Marke und dem EU-Designmuster der Fall ist und bei Patenten der Fall sein wird. Viele der EU-Instrumente spiegeln die internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Berner und der Römischen Übereinkunft sowie im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens der Welthandelsorganisation und der Internet-Verträge der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) von 1996 wider.

In der EU basiert der rechtliche Rahmen für Marken auf einem vierstufigen System für die Markeneintragung, das neben den nationalen Markensystemen besteht, die durch die Markenrichtlinie ([Richtlinie 2015/2436](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Marken) harmonisiert wurden. Eine EU-Marke muss einen einheitlichen Charakter haben und in der gesamten EU die gleiche Wirkung entfalten. Neben dem nationalen Weg sind in der EU auch der Benelux-Weg, die 1994 eingeführte EU-Marke und der internationale Weg zum Markenschutz möglich. Die [Verordnung \(EU\) 2017/1001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke kodifiziert und ersetzt alle früheren EU-Verordnungen zur Unionsmarke. Die Kodifizierung erfolgte im Interesse der Klarheit, da das System der EU-Marke mehrfach grundlegend geändert worden war. Das Amt der [Europäischen Union für geistiges Eigentum](#) (EUIPO) ist für die Verwaltung der EU-Marke und des Designmusters zuständig. Die EU-Markenverordnung legt auch die Höhe der an das EUIPO zu entrichtenden Gebühren fest. Die Höhe dieser Gebühren wurde so festgelegt, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Ausgaben des EUIPO decken und die bestehenden nationalen Markensysteme ergänzen.



Mit der Richtlinie 98/71/EG vom 13. Oktober 1998 wurden die nationalen Rechtsvorschriften über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen angeglichen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 (geändert) wurde ein gemeinschaftliches System zum Schutz von Mustern und Modellen eingeführt. Durch den Beschluss 2006/954/EG des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 1891/2006 des Rates, beide vom 18. Dezember 2006, wurde das EU-System für die Eintragung von Mustern und Modellen mit dem internationalen Eintragungssystem für gewerbliche Muster und Modelle der WIPO verbunden.

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Die digitalen Technologien haben die Art und Weise, wie kreative Inhalte produziert, verbreitet und zugänglich gemacht werden, grundlegend verändert. Das EU-Urheberrecht besteht aus elf Richtlinien und zwei Verordnungen, die die wesentlichen Rechte von Urheber:innen, ausübenden Künstler:innen, Produzent:innen und Sendeunternehmen harmonisieren. Durch die Festlegung einiger EU-Standards werden nationale Diskrepanzen verringert, ein für die Förderung von Kreativität und Investitionen in die Kreativität erforderliches Schutzniveau gewährleistet, die kulturelle Vielfalt gefördert und der Zugang von Verbraucher:innen und Unternehmen zu digitalen Inhalten und Dienstleistungen im gesamten Binnenmarkt erleichtert.

1. Urheberrecht

Mit der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft wurden die Rechtsvorschriften über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte an die technologischen Entwicklungen angepasst, doch sie hält nicht Schritt mit den außerordentlich raschen Entwicklungen in der digitalen Welt, z. B. bei der Verbreitung von und dem Zugang zu Fernseh- und Radioprogrammen, wobei 49% der Internetnutzer:innen in der EU online auf Musik, audiovisuelle Inhalte und Spiele zugreifen (Schätzung von Eurostat). Daher ist eine EU-weit harmonisierte Urheberrechtsgesetzgebung für Verbraucher:innen, Urheber:innen und Unternehmen notwendig.

Die EU-Urheberrechtsrichtlinie ((EU) 2019/790[1]) vom 17. April 2019 sieht ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger:innen und eine angemessene Vergütung für urheberrechtlich geschützte Inhalte vor. Bislang hatten Online-Plattformen keine rechtliche Verantwortung für die Nutzung und das Hochladen von urheberrechtlich geschützten Inhalten auf ihren Seiten. Die neuen Anforderungen haben keine Auswirkungen auf das nicht-kommerzielle Hochladen von urheberrechtlich geschützten Werken in Online-Enzyklopädien wie Wikipedia. Die Richtlinie (EU) 2019/789 (die CabSat Directive)[2] wurde am selben Tag verabschiedet und zielt darauf ab, die Zahl der Fernseh- und Radioprogramme zu erhöhen, die den Verbraucher:innen in der EU online zur Verfügung stehen. Die Rundfunkanstalten bieten zunehmend Online-Dienste zusätzlich zu ihren traditionellen Sendungen an, da die Nutzer:innen erwarten jederzeit und überall Zugang zu Fernseh- und Rundfunkinhalten zu haben. Mit der Richtlinie wird das Herkunftslandprinzip (COO) eingeführt, um die Lizenzierung von Rechten für bestimmte Programme zu erleichtern, die Rundfunkanstalten auf ihren Online-Plattformen anbieten (z. B. Simulcasting und Catch-up-Dienste). Rundfunkanstalten müssen die urheberrechtlichen Genehmigungen in ihrem EU-Herkunftsland (d. h. COO) einholen, um Radioprogramme, TV-Nachrichten und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen sowie vollständig finanzierte Eigenproduktionen in allen EU-Ländern online verfügbar zu machen. Die Mitgliedstaaten haben zwei



Jahre Zeit, um geeignete Rechtsvorschriften zu erlassen, um die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen.

[Die Richtlinie 2017/1564](#) vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Nutzungen bestimmter Werke und sonstiger urheberrechtlich und durch verwandte Schutzrechte geschützter Gegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen erleichtert den Zugang zu Büchern und anderen Druckerzeugnissen in geeigneten Formaten und deren Verbreitung im Binnenmarkt.

[Die Verordnung \(EU\) 2017/1128](#) vom 14. Juni 2017 über die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltsdiensten im Binnenmarkt soll sicherstellen, dass Verbraucher:innen die Filme, Sportübertragungen, Musik, E-Books und Spiele kaufen oder abonnieren, auf diese zugreifen können, wenn sie in andere EU-Mitgliedstaaten reisen.

- **Dauer des Schutzes des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte**

Diese Rechte sind lebenslang und bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, der Urheberin geschützt. Mit der [Richtlinie 2011/77/EU](#) zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte wurde die Dauer des Urheberrechtsschutzes für ausübende Künstler:innen von Tonaufnahmen von 50 auf 70 Jahre nach der Aufnahme und für Urheber:innen von Musik, wie Komponist:innen und Textdichter:innen, auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, der Urheberin verlängert. Die Frist von 70 Jahren hat sich zu einem internationalen Standard für den Schutz von Tonaufnahmen entwickelt. Derzeit schützen 64 Länder der Welt Tonaufnahmen für 70 Jahre oder länger.

- **Computerprogramme und Datenbanken**

[Die Richtlinie 91/250/EWG](#) verpflichtet die Mitgliedstaaten, Computerprogramme als literarische Werke im Sinne der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst urheberrechtlich zu schützen. Sie wurde durch die [Richtlinie 2009/24/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates kodifiziert. [Die Richtlinie 96/9/EG](#)^[3] regelt den rechtlichen Schutz von Datenbanken und definiert eine Datenbank als *"eine Sammlung unabhängiger Werke, Daten oder sonstiger Materialien, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen oder anderen Mitteln zugänglich sind"*. Die Richtlinie legt fest, dass Datenbanken sowohl durch das Urheberrecht, das die geistige Schöpfung abdeckt, als auch durch das Recht sui generis geschützt sind, dass die Investitionen (Geld, Humanressourcen, Aufwand und Energie) in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts schützt.

- **Verwertungsgesellschaften**

Für die Verbreitung von Inhalten, die durch diese Rechte geschützt sind, muss eine Lizenz von den verschiedenen Inhaber:innen von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten eingeholt werden. Die Rechteinhaber:innen können ihre Rechte einer Verwertungsgesellschaft anvertrauen, die diese Rechte in ihrem Namen wahrnimmt. Sofern eine Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung keine Gründe für die Verweigerung der Wahrnehmung angibt, ist sie verpflichtet, diese Rechte wahrzunehmen. Die CMR-Richtlinie [\(2014/26/EU\)](#) über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken zur Online-Nutzung im Binnenmarkt legt Anforderungen an Organisationen

für die kollektive Rechtswahrnehmung fest, um hohe Standards in Bezug auf Verwaltung, Finanzmanagement, Transparenz und Berichterstattung zu gewährleisten. Sie soll sicherstellen, dass die Rechteinhaber:innen ein Mitspracherecht bei der Wahrnehmung ihrer Rechte haben, und sieht eine bessere Funktionsweise der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung durch EU-weite Standards vor. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung im besten Interesse der Rechteinhaber:innen handeln, deren Rechte sie vertreten.

2. Patente

Ein Patent ist ein Rechtstitel, der für jede Erfindung mit technischem Charakter erteilt werden kann, sofern sie neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar sein könnte. Ein Patent gibt dem Inhaber, der Inhaberin das Recht, andere daran zu hindern, eine Erfindung ohne Genehmigung herzustellen, zu benutzen oder zu verkaufen. Patente ermutigen Unternehmen, die notwendigen Investitionen in Innovationen zu tätigen, und bieten einen Anreiz für Einzelpersonen und Unternehmen, Ressourcen für Forschung und Entwicklung bereitzustellen. In Europa können technische Erfindungen entweder durch nationale Patente geschützt werden, die von den zuständigen nationalen Behörden erteilt werden, oder durch europäische Patente, die zentral vom [Europäischen Patentamt \(EPA\)](#) erteilt werden. Letzteres ist die Exekutive der Europäischen Patentorganisation, der inzwischen 38 Vertragsstaaten angehören. Die EU selbst ist kein Mitglied dieser Organisation.

Nach jahrelangen Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten haben das Parlament und der Rat im Jahr 2012 die Rechtsgrundlage für ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent) verabschiedet. Durch ein internationales Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten wird somit eine einheitliche und spezialisierte Patentgerichtsbarkeit geschaffen.

Mit der Bestätigung des Patentpakets durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 in den Rechtssachen C-146/13 und C-147/13 wurde der Weg für ein [echtes europäisches Patent](#) frei gemacht. Das bisherige System wird neben dem neuen System bestehen, bis das [Einheitliche Patentgericht \(UPC\)](#) eingerichtet ist.

Nach der Erteilung durch das EPA bietet ein einheitliches Patent einen einheitlichen Schutz mit gleicher Wirkung in allen teilnehmenden Ländern. Unternehmen werden die Möglichkeit haben, ihre Erfindungen in allen EU-Mitgliedstaaten durch ein einziges einheitliches Patent zu schützen. Sie werden auch in der Lage sein, einheitliche Patente in einem einzigen Gerichtsverfahren über den UPC anzufechten und zu verteidigen; es wurde vorgeschlagen, dass dieser seinen Sitz in London, München und Paris haben wird. Dadurch wird das System gestrafft und es werden Übersetzungskosten eingespart. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bestehen jedoch ernsthafte Zweifel daran, dass ein Nicht-EU-Land Vertragsstaat des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht (EPGÜ) sein kann. Außerdem sieht der derzeitige Wortlaut des EPGÜ eindeutig vor, dass der Vorrang des EU-Rechts zu beachten ist (Artikel 20 des EPGÜ) und dass die Entscheidungen des EuGH für das EPG und damit auch für das Vereinigte Königreich verbindlich sind.

3. Geschäftsgeheimnisse

Die Praxis, Informationen vertraulich zu behandeln, reicht Jahrhunderte zurück. In vielen Ländern gibt es Rechtsinstrumente zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, unabhängig davon, ob sie als Teil der



Rechte des geistigen Eigentums definiert sind oder nicht. Das Niveau des Schutzes vertraulicher Informationen ist nicht mit den anderen Bereichen des geistigen Eigentums wie Patente, Urheberrechte und Marken vergleichbar. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen variiert von Land zu Land stärker als andere Bereiche des Rechts des geistigen Eigentums, ebenso wie die gewählten Ansätze. Seit 2016 gibt es einen EU-Rechtsrahmen, nämlich die [Richtlinie \(EU\) 2016/943](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von nicht offengelegtem Know-how und Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnissen) vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung.

4. Schutzrechte für Pflanzensorten

Der Sortenschutz⁵, auch "Züchterrecht" genannt, ist eine Form des geistigen Eigentums, die dem Züchter, der Züchterin einer neuen Pflanzensorte gewährt wird. Das Sortenschutzsystem der EU, das auf den Grundsätzen der [Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen](#) beruht, trägt zur Entwicklung von Landwirtschaft und Gartenbau bei. Mit der EU-Gesetzgebung wurde ein System zum Schutz von Pflanzensorten geschaffen. Dieses System ermöglicht die Erteilung von Schutzrechten für Pflanzensorten. Das Gemeinschaftliche Sortenamt setzt dieses System um und wendet es an.

5. Geografische Angaben (GI)

Im Rahmen des [EU-Systems zum Schutz des geistigen Eigentums](#) sind Namen von Erzeugnissen, die als g. A. eingetragen sind, innerhalb der EU und in Nicht-EU-Ländern, mit denen ein spezielles Schutzabkommen geschlossen wurde, rechtlich gegen Nachahmung und Missbrauch geschützt. Produktnamen können mit einer g. A. versehen werden, wenn sie einen besonderen Bezug zu dem Ort haben, an dem das Produkt hergestellt wird. Diese Anerkennung ermöglicht es den Verbraucher:innen, Qualitätsprodukten zu vertrauen und sie zu unterscheiden und hilft gleichzeitig den Erzeuger:innen, ihre Produkte besser zu vermarkten. Da die geografischen Angaben als geistiges Eigentum anerkannt sind, spielen sie in den [Handelsverhandlungen zwischen der EU und anderen Ländern](#) eine immer wichtigere Rolle.

6. Bekämpfung von Fälschungen

Schätzungen zufolge belaufen sich die Einfuhren nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren in die EU auf etwa 85 Mrd. EUR (bis zu 5% der Gesamteinfuhren). Weltweit macht der Handel mit gefälschten Waren bis zu 2,5% des Handelsvolumens und bis zu 338 Mrd. EUR aus, was den Rechteinhaber:innen, Regierungen und Volkswirtschaften erheblichen Schaden zufügt.

Da die Unterschiede in den nationalen Systemen zur Ahndung von Nachahmungen und Produktpiraterie den Mitgliedstaaten eine wirksame Bekämpfung dieser Straftaten erschwerten, verabschiedeten das Parlament und der Rat in einem ersten Schritt die [Richtlinie 2004/48/EG](#) zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Sie zielt darauf ab, die Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie durch die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften zu verstärken, um ein hohes, gleichwertiges und homogenes Niveau des Schutzes des geistigen Eigentums im Binnenmarkt zu gewährleisten, und sieht zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Verfahren und Entschädigungen vor. Die [Verordnung \(EU\) Nr. 608/2013](#) über die zollrechtliche Durchsetzung von

⁵ [IP4 GROWTH - Management des geistigen Eigentums - Ein Leitfaden zu relevanten Aspekten](#)



Rechten des geistigen Eigentums enthält Verfahrensvorschriften für die Zollbehörden zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums bei Waren, die der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen.

7. Begriff der "Erschöpfung" der Rechte

- ✓ **Definition.** Dieser Rechtsbegriff bzw. diese Rechtslehre, die auf alle Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes Anwendung findet, besagt, dass ein Erzeugnis, das durch ein Schutzrecht (z. B. ein [Patent](#)) geschützt ist, nach dem Verkauf durch den Inhaber, die Inhaber des Schutzrechts oder durch andere mit Zustimmung des Inhabers, der Inhaberin als erschöpft gilt. In der EU hat der EuGH die EU-Verträge stets dahingehend ausgelegt, dass die Rechte aus den Rechten des geistigen Eigentums durch das Inverkehrbringen der betreffenden Waren (durch den Rechtsinhaber, die Rechtsinhaberin oder mit seiner Zustimmung) im Binnenmarkt erschöpft sind: Der Inhaber, die Inhaberin eines gewerblichen oder kommerziellen Rechts des geistigen Eigentums, das durch das Recht eines Mitgliedstaats geschützt ist, kann sich nicht auf dieses Recht berufen, um die Einfuhr von Produkten zu verhindern, die in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden.
- ✓ **Grenzen.** Die "Erschöpfung" der EU-Rechte gilt nicht für die Vermarktung eines nachgeahmten Produkts oder von Produkten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums vermarktet werden (Artikel 6 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums - [TRIPS](#)). 1999 entschied der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache Sebago Inc. und Ancienne Maison Dubois & Fils SA gegen GB-Unic SA (C-173/98), dass die Mitgliedstaaten in ihrem innerstaatlichen Recht keine Erschöpfung der Rechte aus der Marke für Waren vorsehen dürfen, die in Nicht-EU-Ländern in Verkehr gebracht werden.
- ✓ **Rechtsakte in diesem Bereich.** Die EU-Vorschriften zur Erschöpfung sind weitgehend das Ergebnis der Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung von Artikel 34 AEUV über Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten^[4]. Diese Rechtsprechung spiegelt sich in jedem der einschlägigen EU-Rechtsakte zu den Rechten des geistigen Eigentums wider.⁶

⁶ <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/36/intellectual-industrial-and-commercial-property>

5.2. Innovation und unternehmerische Freiheit

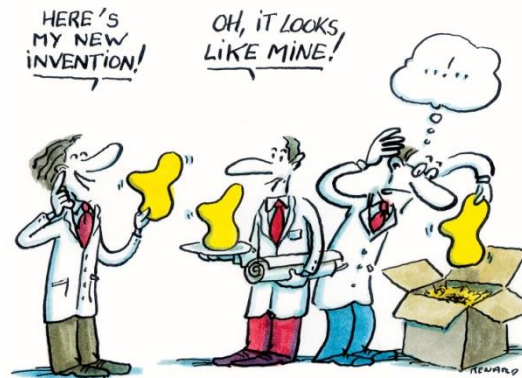


Abbildung 1: Quelle: [Die Europäische Weltraumorganisation](#)

In diesem Abschnitt wollen wir die Methodik zum Schutz unserer Erfindungen kennenlernen. Wenn Sie geistiges Eigentum besitzen, müssen Sie wissen, wie Sie es verwalten und schützen können.

Der Schutz des geistigen Eigentums hat viele Vorteile, wie z. B:

- ✓ Wenn Sie Ihre Erfindung, z. B. ein neues Produkt, schützen, sind Sie die einzige Person, die das Recht hat, es zu nutzen oder zu reproduzieren. Andere können das, was Sie gemacht haben, nicht ohne Ihre Erlaubnis kopieren oder reproduzieren.
- ✓ Wenn Sie Ihre Erfindung schützen lassen, ist die Qualität des Produkts garantiert, und seine Herkunft ist klar. Dies kann für Ihr Unternehmen von Vorteil sein, da die Kund:innen möglicherweise lieber ein Produkt kaufen, das strengere Kontrollen durchlaufen hat (eine kontrollierte Ware).
- ✓ Sie können nicht nur durch die direkte Nutzung von geistigem Eigentum Geld verdienen, sondern auch indirekt durch Lizenzverträge. Das bedeutet, dass Sie einem anderen Unternehmen eine Lizenz erteilen, damit es Ihren durch geistiges Eigentum geschützten Gegenstand für einen bestimmten Zeitraum nutzen kann.
- ✓ In einigen Fällen, z. B. beim Urheberrecht und beim nicht eingetragenen Designmuster, erfolgt der Schutz Ihres geistigen Eigentums automatisch und erfordert keine Formalitäten.
- ✓ Der Besitz eines Patents oder einer Marke kann Ihren Marktwert erhöhen und es Ihrem Unternehmen erleichtern, Investoren oder andere Finanzierungsmöglichkeiten zu finden.⁷

Freedom to Operate (FTO) ist eine von Rechtsexperten durchgeführte Recherche, die von der Analyse der vorhandenen Literatur über die angemeldeten und eingetragenen Patente, die in Prüfung befindlichen und anhängigen Anmeldungen bis hin zu den PCT-Anmeldungen, die in die Nationalisierungsphase eintreten, reicht.

Die FTO-Recherche zielt darauf ab, zu überprüfen, ob die Forschungs-, Entwicklungs- und Vermarktungsaktivitäten einer potenziell patentierbaren Lösung (oder eines Produkts) nicht mit den Rechten am geistigen Eigentum Dritter in den ausgewählten und potenziell interessanten Gebieten kollidieren oder diese beeinträchtigen. Mit gewissen Einschränkungen in Bezug auf die Zuverlässigkeit der erzielten Ergebnisse stellt die FTO sicher, dass ein Produkt mit einem minimalen Risiko der

⁷ https://europa.eu/youreurope/business/running-business/intellectual-property/rights/index_de.htm

Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter, ob berechtigt oder nicht, hergestellt, verwendet, verkauft, zum Verkauf angeboten oder exportiert werden kann.

Diese Analyse/Forschung ist aus 3 Hauptgründen notwendig:

- ✓ wenn ein Erfinder, eine Erfinderin wissen möchte, ob sein Konzept möglicherweise ältere Rechte Dritter verletzt (Anmeldungen und/oder Eintragungen),
- ✓ wenn ein Unternehmer, eine Unternehmerin ein Produkt in einem bestimmten Gebiet vermarkten möchte,
- ✓ Die FTO-Forschung muss vor Beginn der F&E-Tätigkeiten (Forschung und Entwicklung) und vor allem vor der Markteinführung und dem Verkaufsangebot des Produkts begonnen werden.

5.2.1. *Methodischer Ansatz zur Identifizierung und Offenlegung der innovativen Elemente der im Rahmen eines Projekts oder einer Forschungsarbeit durchgeführten Arbeiten*

Ein Patent anmelden

Patent life cycle

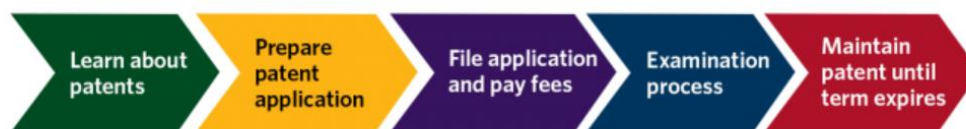


Abbildung 2: Lebenszyklus eines Patents

Quelle: [USPTO](#)

Wenn Sie **nur** in **einem europäischen Land** Schutz benötigen, können Sie ein Patent auf nationaler Ebene anmelden. Prüfen Sie, an welches [lokale Patentamt](#) Sie sich wenden müssen.

- ✓ Für einen europaweiten Schutz können Sie ein europäisches Patent beim [Europäischen Patentamt](#) (EPA) anmelden. Ein europäisches Patent muss auch [von den nationalen Patentämtern](#) in jedem Land, in dem Schutz benötigt wird, [validiert](#) werden. Je nach den [Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes](#) müssen Sie möglicherweise bis zu einem bestimmten Datum Übersetzungen vorlegen oder Gebühren entrichten.
- ✓ Wenn Sie einen Schutz auf internationaler Ebene wünschen, müssen Sie sich an die [Weltorganisation für geistiges Eigentum](#) (WIPO) wenden.

Wie man eine Marke registriert

In den meisten Ländern dauert der Markenschutz 10 Jahre, beginnend mit dem Datum Ihrer Markenmeldung. Danach können Sie den Markenschutz jedes Mal um 10 Jahre verlängern, solange Sie wollen. Wenn Sie eine Marke besitzen, können Sie sie an eine andere Person verkaufen oder ihr durch einen Markenlizenzvertrag die Erlaubnis erteilen, sie zu nutzen.

- ✓ Wenn Sie nur in einem EU-Land tätig sind, benötigen Sie nur in diesem Land Schutz. In diesem Fall können Sie eine Marke auf nationaler Ebene eintragen lassen. Wenden Sie sich an Ihr [nationales Amt](#).



- ✓ Wenn Sie nur in Belgien, den Niederlanden oder Luxemburg tätig sind, sollten Sie [Ihre Marke](#) beim [Benelux-Amt für geistiges Eigentum](#) (BOIP) [eintragen lassen](#). Dadurch erhalten Sie Schutz in diesen drei Ländern.
- ✓ Wenn Sie Schutz in allen EU-Ländern benötigen, sollten Sie Ihre Marke beim [Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum](#) (EUIPO) eintragen lassen. Auf der Website des EUIPO finden Sie auch ein [digitales Büro](#), in dem Sie mehr über Marken in der EU erfahren und persönliche Unterstützung zum Thema geistiges Eigentum erhalten können.
- ✓ Für den internationalen Schutz, insbesondere wenn Sie außerhalb der EU Handel betreiben, können Sie Ihre Marke bei der [Weltorganisation für geistiges Eigentum](#) (WIPO) eintragen lassen.

Schutz des Urheberrechts

Wenn Sie ein literarisches, wissenschaftliches oder künstlerisches Werk schaffen, genießen Sie automatisch Urheberrechtsschutz, welcher in dem Moment beginnt, in dem Sie Ihr Werk schaffen. Allerdings müssen Sie möglicherweise andere Personen darauf hinweisen, dass Sie der Urheber, die Urheberin des Werks sind. Sie können Ihr Werk mit einem Urheberrechtsvermerk versehen, z. B. mit dem Text "Alle Rechte vorbehalten" oder dem ©-Symbol, und das Jahr angeben, in dem das Werk entstanden ist.

Wie man das Geschäftsgeheimnis schützt

Die Tatsache, dass Sie über ein Geschäftsgeheimnis verfügen, bedeutet nicht, dass Sie ausschließliche Rechte an den betreffenden Informationen haben. Wenn jemand anderes die gleichen Informationen entwickelt, kann er oder sie diese frei verwenden.

Sie sind jedoch gegen unredliches Verhalten geschützt: zum Beispiel, wenn jemand ohne Ihre Erlaubnis Zugang zu den Dokumenten mit Ihren geheimen Informationen hat, sie für den persönlichen Gebrauch kopiert oder sie an jemand anderen weitergibt. Sie sind auch geschützt, wenn jemand gegen eine Geheimhaltungsvereinbarung verstößt und die Informationen einer anderen Person zugänglich macht.

Bei unredlichem Verhalten haben Sie Anspruch auf Schadenersatz und andere Rechtsbehelfe. So kann beispielsweise eine gerichtliche Verfügung die Nutzung oder weitere Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses durch die Person verbieten, die das Geschäftsgeheimnis unrechtmäßig erworben, genutzt oder offengelegt hat.

Designschutz

Wenn Sie ein neues Design entwerfen, das die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllt, müssen Sie es möglicherweise eintragen lassen.

Wenn Sie Ihr Designmuster nur in einem EU-Land schützen müssen, sollten Sie es bei dem zuständigen [nationalen Amt für geistiges Eigentum](#) eintragen lassen.

Wenn Sie in mehr als einem EU-Land tätig sind, können Sie Ihr Design/Geschmacksmuster mit einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) schützen. Sie zahlen 350 Euro für einen fünfjährigen Schutz und müssen [Ihr Geschmacksmuster](#) beim [Amt der Europäischen Union für geistige Eigentumsrechte](#) (EUIPO) [eintragen lassen](#).

Wenn Sie Ihr Geschmacksmuster auf EU-Ebene nur für einen kurzen Zeitraum, z. B. drei Jahre, schützen lassen wollen, können Sie auf die Eintragung verzichten und stattdessen ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) verwenden. Sie brauchen es weder einzutragen noch irgendwelche Gebühren zu zahlen. Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster schützt Ihr Geschmacksmuster ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung. Nach Ablauf der Schutzdauer können Sie es nicht mehr verlängern.

Unter der Rubrik [Geschmacksmuster](#) auf der Seite des [Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum](#) (EUIPO) können Sie mehr über die für Sie geeignete Eintragung erfahren.

Neben dem Geschmacksmusterschutz können Geschmacksmuster auch urheberrechtlich geschützt werden, wenn sie die Schutzvoraussetzungen für beides erfüllen: Originalität für das Urheberrecht und Neuheit und Eigenart für das Geschmacksmusterrecht.

Wenn Sie ein originelles Geschmacksmuster schaffen, beginnt Ihr Urheberrechtsschutz sofort mit der Schaffung des Werks, ohne dass eine Eintragung Ihres Geschmacksmusters erforderlich ist.

Domänenname

Wenn der von Ihnen gewünschte Name verfügbar ist, können Sie einen Domännennamen über eine zugelassene Registrierstelle registrieren lassen, die die von Ihnen gesuchte Top-Level-Erweiterung anbietet. Es gibt eine große Auswahl an Erweiterungen, einschließlich länderspezifischer oder generischer Erweiterungen:

- ✓ generische Top-Level-Erweiterungen: .com, .shop, .hotel,
- ✓ länderspezifische Top-Level-Erweiterungen: .fr, .de.

Je nach Art der von Ihnen gewählten Erweiterung können die Zulassungskriterien oder -regeln unterschiedlich sein. Nachdem Sie den Domännennamen und die Top-Level-Erweiterung ausgewählt haben, müssen Sie eine Registrierungsgebühr entrichten. Der Betrag, den Sie zahlen müssen, hängt davon ab:

- für welchen Zeitraum Sie den Domännennamen registrieren lassen,
- die von Ihnen gewählten zugehörigen Dienstleistungen, wie z. B. Webhosting.

Wenn Sie ein Unternehmen in einem EU-Land haben, können Sie sich auch für die Domäne oberster Stufe .eu bewerben. Sie können die Verfügbarkeit von .eu-Domänen unter [EURid](#) prüfen.

Schutz der Datenbank

Wenn Sie eine Datenbank erstellt haben, die auf elektronischem oder anderem Wege zugänglich ist, können Sie diese folgendermaßen schützen:

- ✓ den Inhalt über das *sui generis* Recht,
- ✓ seine Struktur über ein Urheberrecht.

Wenn Ihre Datenbank die Voraussetzungen für den Schutz des Urheberrechts und des Sui-generis-Rechts erfüllt, können Sie beides beantragen. Wenn die Struktur Ihrer Datenbank keine originelle Schöpfung ist, können Sie ihren Inhalt dennoch durch das Sui-generis-Recht schützen.



Um das Sui-generis-Datenbankrecht in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie oder der Hersteller, die Erstellerin der Datenbank Staatsangehörige:r der EU sein oder ihren Wohnsitz in der EU haben. Um den Sui-generis-Schutz zu erhalten, müssen Sie nachweisen, dass Sie eine erhebliche Investition (finanziell, materiell und/oder personell) entweder in die Beschaffung, die Überprüfung oder die Präsentation des Datenbankinhalts getätigt haben.

Das Datenbankrecht *sui generis* schützt den Inhalt Ihrer Datenbank. Sie oder der Hersteller, die Erstellerin der Datenbank können die Entnahme und/oder Wiederverwendung des gesamten Inhalts oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank verhindern. Wenn Sie die Datenbank erstellen und diese die Voraussetzungen für den Sui-generis-Schutz erfüllt, wird Ihnen dieser Schutz automatisch für 15 Jahre gewährt, entweder ab dem Datum der Erstellung oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Datenbank erstmals öffentlich zugänglich gemacht wurde.

5.2.2. *Methoden zur Suche in bestehenden Patentdatenbanken und anderen wissenschaftlichen Datenbanken nach ähnlichen Entwicklungen*



Abbildung 3: WIPO-Vertragsstaaten

Um eine Suche zu beginnen, empfiehlt es sich, die offiziellen Websites sowohl auf regionaler als auch auf internationaler Ebene zu konsultieren.

Um die Recherche zu vereinfachen und zu beschleunigen, ist es ratsam, sich auf einen bestimmten Markt oder Wirtschaftszweig und ein geografisches Bezugsgebiet zu konzentrieren.

Es ist wichtig, sich vor Augen zu halten, dass die Zahl der Datenbanken in der ganzen Welt recht umfangreich ist und über diese kurze Liste hinausgeht.

Die wichtigsten Referenzorte sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

DEPATISnet (Deutsches Patent- und Markenamt)	https://www.dpma.de/recherche/depatisnet/index.html
Clarivate - Derwent World Patents Index	https://clarivate.com/derwent/solutions/derwent-world-patent-index-dwpi/
DialogLösungen	https://dialog.com/what-we-do/patent-and-prior-art-research/
Google-Patente	https://patents.google.com/advanced
UNUMBIO	https://www.unum.bio/ser
Die Linse	https://www.lens.org/
Patente.de	https://patents.com/de?currency=EUR
EPO (Europäisches Patentamt)	https://www.epo.org/applying/basics_de.html
EUIPO (Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum)	https://euipo.europa.eu/ohimportal/de
WIPO (Weltorganisation für geistiges Eigentum)	https://www.wipo.int/services/en/
USPTO (Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten)	https://www.uspto.gov/
EAPO (Eurasische Patentorganisation)	https://www.eapo.org/en/
EAPATIS (EAPO hat die englische Version der Benutzeroberfläche des Eurasischen Patentinformationssystems eingeführt)	http://www.eapatris.com/ms3.exe?;noneed 0 QL Gast,Gast#



KIPO (Koreanisches Amt für geistiges Eigentum)	https://www.kipo.go.kr/en/MainApp?c=1000
JPO (Japanisches Patentamt)	https://www.jpo.go.jp/e/
IP Australien	https://www.ipaustralia.gov.au/
CNIPA (China National Intellectual Property Administration)	https://english.cnipa.gov.cn/
AusPat (Australisches Patent)	http://pericles.ipaustralia.gov.au/ols/auspat/quickSearch.do
JP.NET	http://www.jp.net/

5.3. Rechtlicher Rahmen und Berichterstattung

5.3.1. Einführung

Die internationalen Verträge über geistiges Eigentum sind unterschiedlich detailliert und umfassend.

Das internationale Recht des geistigen Eigentums enthält bisher nur relativ wenige einschlägige vertragliche Verpflichtungen, die von den Vertragsstaaten einzuhalten sind.

Jüngste Tendenzen, über das TRIPS-Abkommen hinausgehende umfassende zusätzliche Verpflichtungen zum Schutz und zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (TRIPS-plus) in Freihandelsabkommen (FHA) aufzunehmen, könnten dies jedoch in gewissem Maße ändern.

Obwohl ein zusätzlicher Schutz für Gebrauchsmuster sicherlich nicht der Kern der TRIPS-plus-Verpflichtungen in Freihandelsabkommen ist, gibt es einige aktuelle Beispiele, die im Folgenden kurz erörtert werden. Sie binden natürlich nur die Länder, die dem Freihandelsabkommen zugestimmt haben. Über Freihandelsabkommen hinaus können internationale Investitionsabkommen (IIAs) oder Investitionskapitel in Freihandelsabkommen den politischen Spielraum auf multilateraler Ebene weiter einschränken.⁸



Die Definition des gewerblichen Eigentums in der Pariser Verbandsübereinkunft umfasst neben anderen Formen des geistigen Eigentums auch Gebrauchsmuster. Die wichtigste Konsequenz für die Vertragsstaaten besteht darin, dass sie gemäß Artikel 2 der Pariser Verbandsübereinkunft zur Inländerbehandlung in Bezug auf jedes im nationalen Recht vorgesehene System des Gebrauchsmusterschutzes verpflichtet sind.

Art. 2 besagt:

Die Staatsangehörigen eines Verbandslandes genießen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in allen anderen Verbandsländern die Vergünstigungen, die deren Rechtsvorschriften den eigenen Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder künftig gewähren werden; dies alles unbeschadet der in dieser Konvention besonders vorgesehenen Rechte. Sie genießen daher denselben Schutz wie die Staatsangehörigen und können gegen jede Verletzung ihrer Rechte denselben Rechtsbehelf einlegen, sofern die den Staatsangehörigen auferlegten Bedingungen und Förmlichkeiten beachtet werden.

⁸ https://www.wipo.int/edocs/mdocs/aspac/en/wipo_ip_kul_12/wipo_ip_kul_12_ref_t3c.pdf



Die Inanspruchnahme gewerblicher Schutzrechte darf jedoch von Staatsangehörigen der Verbandsländer nicht von einem Wohnsitz oder einer Niederlassung in dem Land, in dem der Schutz beansprucht wird, abhängig gemacht werden.

(3) Die in den Rechtsvorschriften der einzelnen Verbandsländer enthaltenen Bestimmungen über das Gerichts- und Verwaltungsverfahren und die Zuständigkeit sowie über die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten oder die Bestellung eines Bevollmächtigten, die in den Gesetzen über den gewerblichen Rechtsschutz vorgesehen sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 2:1 verpflichtet alle Vertragsstaaten, den Staatsangehörigen anderer Vertragsstaaten den gleichen Schutz und die gleichen Rechtsbehelfe gegen Rechtsverletzungen zu gewähren, wie sie ihren eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stehen - in Bezug auf das in Art. 1:2 definierte gewerbliche Eigentum. Daher darf ein nationales Gebrauchsmusterschutzsystem ausländische Rechtsinhaber im Hinblick auf Schutz und Durchsetzung nicht diskriminieren.

Diese Verpflichtung zur Inländerbehandlung verpflichtet die Länder der Pariser Union jedoch nicht, den Gebrauchsmusterschutz in ihr nationales Recht aufzunehmen, und sie schreibt auch keinen bestimmten Mindestumfang oder -inhalt des Schutzes vor, wenn ein solches System eingeführt wird. Den Vertragsparteien steht es frei, ein solches System nicht einzuführen. Wenn sie beschließen, den Gebrauchsmusterschutz in ihrem nationalen Recht vorzusehen, können sie die Voraussetzungen sowie den Umfang, den Inhalt, die Beschränkungen und die Dauer des Gebrauchsmusterschutzes frei festlegen. Das Fehlen materieller Mindeststandards ist einer der Hauptgründe für die unterschiedliche Ausgestaltung der nationalen Gebrauchsmustersysteme in der Welt. Über die oben beschriebene Verpflichtung zur Inländerbehandlung hinaus enthält die Pariser Verbandsübereinkunft in Art. 4 ein Prioritätsrecht, das auch für Gebrauchsmuster gilt.⁶

Daher müssen die Länder der Pariser Union, die ein Gebrauchsmustersystem vorsehen, eine Neuheitsschonfrist von 12 Monaten ab dem Datum der ersten Einreichung einer Gebrauchsmustereintragung in einem der Unionsländer einräumen, innerhalb derer der Rechtsinhaber, die Rechtsinhaberin das Gebrauchsmuster in anderen Unionsländern eintragen lassen kann. Darüber hinaus ist es zulässig, ein Gebrauchsmuster in einem Unionsland mit einem solchen System unter Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts aufgrund einer Patentanmeldung anzumelden und umgekehrt.

Nach Artikel 4 kann ein Geschmacksmuster in einem Unionsland aufgrund eines Prioritätsrechts angemeldet werden, das auf der Anmeldung eines Gebrauchsmusters beruht - allerdings mit der kürzeren Prioritätsfrist von 6 Monaten für Geschmacksmuster.

Was die materiellen Verpflichtungen betrifft,

Art. 5 A der Pariser Verbandsübereinkunft - obwohl er sich in erster Linie mit den nationalen Beschränkungen des Patentschutzes befasst - gilt mit den erforderlichen Änderungen (*mutatis mutandis*) auch für Gebrauchsmuster.

Artikel 5a sieht vor:

(1) Die Einfuhr von Gegenständen, die in einem der Länder der Union hergestellt worden sind, durch den Patentinhaber, die Patentinhaberin in das Land, in dem das Patent erteilt worden ist, hat nicht den Verfall des Patents zur Folge.

(2) Jedes Land der Union hat das Recht, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, die die Erteilung von Zwangslizenzen vorsehen, um Missbräuchen vorzubeugen, die sich aus der Ausübung der durch das Patent verliehenen ausschließlichen Rechte ergeben könnten, wie z. B. Arbeitsunterbrechungen.

(3) Die Verwirkung des Patents ist nur in den Fällen vorgesehen, in denen die Erteilung von Zwangslizenzen nicht ausgereicht hätte, um die genannten Missbräuche zu verhindern. (4) Vor Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung der ersten Zwangslizenz kann kein Verfahren zur Verwirkung oder zum Widerruf des Patents eingeleitet werden.

(4) Eine Zwangslizenz kann nicht vor Ablauf einer Frist von vier Jahren nach Einreichung der Patentanmeldung oder von drei Jahren nach Erteilung des Patents, je nachdem, welche Frist zuletzt abläuft, wegen Nichtbenutzung oder unzureichender Benutzung beantragt werden; sie ist zu versagen, wenn der Patentinhaber, die Patentinhaberin seine Untätigkeit durch berechtigte Gründe rechtfertigt. Eine solche Zwangslizenz ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar, auch nicht in Form der Erteilung einer Unterlizenz, es sei denn mit dem Teil des Unternehmens oder des Firmenwerts, der diese Lizenz verwertet.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Gebrauchsmuster. Nach Art. 5 A Abs. 5 der Pariser Verbandsübereinkunft gelten daher die in den Abschnitten 1 bis 4 festgelegten Beschränkungen der Möglichkeiten der Verbandsländer, Patente zu verwirken oder zu widerrufen oder Zwangslizenzen, insbesondere wegen Arbeitsunfähigkeit, einzuführen, auch für Gebrauchsmuster. Diese Bestimmungen sind in erster Linie im Zusammenhang mit der Einfuhr geschützter Erzeugnisse und deren Bearbeitung vor Ort von Bedeutung, während der Gebrauchsmusterschutz in erster Linie von Ortsansässigen in Anspruch genommen wird.

Die in Art. 5 A enthaltenen Verpflichtungen werden daher in der Praxis des Gebrauchsmusterschutzes wahrscheinlich keine große Rolle spielen. Dennoch kann es für jedes Land mit einem Gebrauchsmusterschutzsystem eine Überlegung wert sein, eine Form der Zwangslizenzierung zuzulassen.

In diesem Zusammenhang erlaubt Art. 5 A (2) ausdrücklich "die Erteilung von Zwangslizenzen zur Verhinderung von Missbräuchen, die sich aus der Ausübung der durch das Patent verliehenen ausschließlichen Rechte ergeben könnten." Auch andere Formen des Missbrauchs können durch die Erteilung von Zwangslizenzen und, wenn sich dies als unzureichend erweist, durch Verwirkung gemäß Art. 5 A (3) bekämpft werden.

Art.5 A (4) enthält dann weitere relevante Verpflichtungen für die erteilten Zwangslizenzen, um gegen "Nichtfunktionieren oder unzureichendes Funktionieren" vorzugehen. Wie bereits erwähnt, wird die Frage des örtlichen Wirkens bei Gebrauchsmustern in der Regel nicht relevant sein. Für alle anderen Fälle von Missbrauch gilt Art. 5 A (4) nicht. Noch wichtiger ist, dass die Verpflichtungen in Artikel 5 A (2)-(4) nicht für Maßnahmen gelten, die nicht der Verhinderung von Missbrauch dienen.

Das bedeutet, dass es einem Land freisteht, Zwangslizenzen (oder andere Beschränkungen des Gebrauchsmusterschutzes) aus anderen Gründen einzuführen - etwa zur Förderung des öffentlichen Interesses oder um die Nutzung von Gebrauchsmustern zu ermöglichen, die für Folgeinnovationen notwendig sind. Art. 5 A der Pariser Verbandsübereinkunft lässt also im Wesentlichen einen erheblichen Spielraum für die Ausgestaltung von Ausnahmen und Beschränkungen des Gebrauchsmusterschutzes. Er wird in erster Linie für Zwangslizenzen relevant sein, die sich gegen das Nichtfunktionieren richten - ein Szenario, das für Gebrauchsmuster keine praktische Bedeutung zu haben scheint. Die Pariser Verbandsübereinkunft geht in Artikel 5 weiter auf Gebrauchsmuster ein.

Ihre Kernverpflichtung in Bezug auf Gebrauchsmuster ist das Gebot der Inländerbehandlung, das es verbietet, Staatsangehörige anderer Unionsländer beim Schutz und bei der Durchsetzung von Gebrauchsmusterrechten weniger günstig zu behandeln. Die Pariser Verbandsübereinkunft enthält jedoch keine Verpflichtungen, wie ein System des Schutzes und der Durchsetzung von Gebrauchsmustern auszusehen hat, und überlässt daher dem nationalen Gesetzgeber alle Freiheit bei der Gestaltung.

5.3.2. Das TRIPS-Abkommen der WTO

Das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) enthält in Anhang 1 C das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS). Der sachliche Geltungsbereich des TRIPS-Übereinkommens ist in Artikel 1 Absatz 2 definiert: "Der Begriff 'geistiges Eigentum' bezieht sich auf alle Kategorien des geistigen Eigentums, die Gegenstand der Abschnitte 1 bis 7 von Teil II des Übereinkommens sind". Da der Gegenstand dieser Abschnitte des TRIPS-Übereinkommens in keiner Weise auf Gebrauchsmuster Bezug nimmt, enthält das TRIPS-Übereinkommen keine eigenständigen Verpflichtungen zum Schutz und zur Durchsetzung von Gebrauchsmustern. In Art. 2:1 werden die WTO-Mitglieder jedoch verpflichtet, "die Artikel 1 bis 12 und Artikel 19 der Pariser Verbandsübereinkunft (1967) einzuhalten". Das bedeutet, dass die materiellen Verpflichtungen der Pariser Verbandsübereinkunft, einschließlich der oben beschriebenen Verpflichtungen in Bezug auf Gebrauchsmuster, Teil des TRIPS-Übereinkommens sind und somit Verpflichtungen im Rahmen der WTO-Übereinkommen darstellen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft kann daher im Rahmen des WTO-Streitbeilegungssystems geprüft werden. Für den Schutz und die Durchsetzung von Gebrauchsmustern bedeutet dies wohl, dass die Einhaltung der grundlegenden Verpflichtung zur Inländerbehandlung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Pariser Verbandsübereinkunft von einem WTO-Mitglied vor einem im Rahmen der Streitbeilegungsvereinbarung eingesetzten Streitbeilegungspanel angefochten werden kann. Sollte sich herausstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften eines WTO-Mitglieds mit dieser Verpflichtung unvereinbar sind und das Mitglied diese Unvereinbarkeit nicht korrigiert, kann das beschwerdeführende Mitglied als letztes Mittel entsprechende Verpflichtungen gegenüber der beklagten Person aussetzen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das TRIPS-Übereinkommen die völkerrechtlichen Verpflichtungen eines Mitgliedstaates der Pariser Union in Bezug auf Gebrauchsmuster nicht erweitert. Die sich aus der Pariser Verbandsübereinkunft ergebende Hauptverpflichtung zur Nichtdiskriminierung (Inländerbehandlung) für den Fall, dass ein Land beschließt, ein System zum Schutz von Gebrauchsmustern einzuführen, wäre jedoch im Rahmen des WTO-Streitbeilegungssystems durchsetzbar. Wie in einer kürzlich erschienenen Veröffentlichung der WIPO festgestellt wurde, enthalten auch die anderen multilateralen Verträge, die sich auf Gebrauchsmuster beziehen, wie die Internationale Patentklassifikation (IPC) und der Vertrag über die

internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), keine materiellen Mindestschutzstandards.

Die sich daraus ergebende Flexibilität bei der Gestaltung eines Gebrauchsmustersystems ist im Vergleich zu anderen Schutzrechten nahezu einzigartig. In Abschnitt 4 werden einige der wichtigsten Aspekte dieses politischen Spielraums beleuchtet - insbesondere im Vergleich zu dem inzwischen "stark regulierten" Patentsystem.

Über die oben beschriebenen multilateralen Verträge hinaus können sich relevante internationale Verpflichtungen in Bezug auf Gebrauchsmuster zunehmend aus bilateralen, plurilateralen oder regionalen Abkommen ergeben, die zunehmend zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz und die Durchsetzung des geistigen Eigentums enthalten. Die meisten dieser Verpflichtungen gehen über die im TRIPS-Übereinkommen verankerten multilateralen Standards hinaus und werden daher häufig als "TRIPS-plus" bezeichnet. Obwohl der zusätzliche Schutz von Gebrauchsmustern sicherlich nicht im Mittelpunkt der TRIPS-plus-Verpflichtungen in Freihandelsabkommen steht, kann er dennoch den politischen Spielraum im Rahmen des multilateralen IP-Systems beeinflussen. Im Folgenden werden einige Beispiele für IP-Bestimmungen in Freihandelsabkommen in Bezug auf Gebrauchsmuster angeführt. Sie zeigen, wie selbst Bereiche des geistigen Eigentums, die bisher auf internationaler Ebene nicht geregelt waren, zunehmend internationalen vertraglichen Verpflichtungen unterliegen.

Ein Beispiel für das TRIPS-Abkommen der WTO ist die Intervention zum Klimawandel. Das Hauptziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNCC) von 1992 ist die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindern würde. In diesem Fall zielt das TRIPS-Abkommen darauf ab, technologische Innovationen sowie deren Transfer und Verbreitung zu fördern. Einige Delegationen von Entwicklungsländern, die über Fragen des Klimawandels verhandeln, haben argumentiert, dass die "Flexibilitäten" im TRIPS-Übereinkommen für den Zugang zu grünen Technologien von Bedeutung sind. Diese Flexibilitäten sind in verschiedenen Bestimmungen enthalten, die es den Regierungen erlauben, einige grundlegende Verpflichtungen zum Schutz des geistigen Eigentums, wie z. B. Patentrechte, unter bestimmten Bedingungen zu lockern.

5.3.2.1 Handbuch für Patententwürfe

Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten hat das Sekretariat der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) begonnen, die praktischen Auswirkungen des Mangels an Patentverfasser_innen auf die Möglichkeiten von Erfinder:innen in Entwicklungsländern zu untersuchen

Als Antwort auf diesen Bedarf wurde von der WIPO ein *Handbuch für Patententwürfe*⁹ erstellt. Es wurde von Expert:innen auf diesem Gebiet entwickelt und vor der Veröffentlichung in Schulungsprogrammen getestet. Es soll Erfinder:innen und denjenigen, die Dienstleistungen für sie erbringen, dabei helfen, die für die Ausarbeitung und Einreichung von Patentanmeldungen erforderlichen technischen Fähigkeiten zu erwerben.

⁹ https://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/patents/867/wipo_pub_867.pdf

Das Patentierungsverfahren

In diesem Teil werden wir von der theoretischen zur praktischen Sichtweise übergehen und den Patentierungsprozess einer Erfindung zusammenfassen.

Eine Erfindung ist nur dann patentierbar, wenn sie folgende Kriterien erfüllt:

- ✓ Die Erfindung ist neu und bisher nicht bekannt gegeben.
- ✓ Sie zeichnet sich durch eine erfinderische Tätigkeit aus, die für Expertinnen auf diesem Gebiet nicht offensichtlich ist.
- ✓ Die Erfindung ist gewerblich anwendbar, d. h. sie ist physisch realisierbar.

Bevor Sie beginnen, müssen Sie sich darüber klar werden, ob Ihre Idee patentierbar ist, und dazu müssen Sie einige Aspekte abwägen, angefangen beim Kosten-Nutzen-Verhältnis. Sie müssen die Gesamtkosten der Patentierung, die Kosten einer eventuellen Anfechtung Ihres Patents und die Frage berechnen, ob die Erfindung marktreif ist oder ob es besser ist, andere Formen der Schutzrechte zu nutzen.

Anmeldung eines Patents

Die Anmeldung eines Patents ist ein juristisches Verfahren, das strengen Zeitvorgaben und in der Regel fixierten Fristen unterliegt; um Fehler zu vermeiden, ist die Unterstützung eines Patentanwalts, einer Patentanwältin erforderlich.

Dies ist nur ein [sehr kurzer Leitfaden](#) für das Anmeldeverfahren für ein europäisches Patent nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ).

Die Anmeldung eines Patents bei einem nationalen Amt für geistiges Eigentum entspricht in etwa den unten aufgeführten Schritten 1-6, muss jedoch in der Landessprache eingereicht werden.

Bei einer internationalen Anmeldung über den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) gibt es nur ein einziges Verfahren für die Stufen 1-4, aber 30 Monate nach der Einreichung durchläuft die Anmeldung die Stufen 5 und 6 in jedem nationalen oder regionalen Amt für geistiges Eigentum, in dem Sie Schutz in Anspruch nehmen möchten. Weitere Informationen über den PCT finden Sie unter www.wipo.int/pct.

Die Wahl des Weges für eine Patentanmeldung (EPÜ, PCT, national und regional oder Kombinationen davon) hängt von Ihrer Erfindung, Ihrem Geschäftsplan, den verfügbaren Mitteln, dem angestrebten Markt und die wahrscheinlichsten Quelle für rechtsverletzende Produkte ab.

Stufe 1 Beginn des Prozesses

Ihr Patentanwalt, ihre Patenanwältin muss eine Dokumentation vorlegen, die Folgendes umfasst:

- ✓ Ein Antrag auf ein Patent.
- ✓ Angaben zum Antragsteller, zur Antragstellerin.
- ✓ Eine Beschreibung der Erfindung.



- ✓ Behauptungen.
- ✓ Zeichnungen (falls vorhanden).
- ✓ Eine Zusammenfassung.

Außerdem ist eine Gebühr zu entrichten. Beim EPA werden Anmeldungen in Deutsch, Englisch oder Französisch entgegengenommen.

Stufe 2 Anmeldetag und erste Prüfung

Wenn Ihre Unterlagen korrekt sind, erhält Ihre Anmeldung ein **Anmeldedatum** - auch bekannt als Ihr **Prioritätsdatum**. Nach der Einreichung findet eine **Formalprüfung statt**, um sicherzustellen, dass Ihre Unterlagen korrekt und vollständig sind. Dann haben Sie 12 Monate Zeit, um zu entscheiden, wie viele Länder Sie in Ihren Patentschutz einbeziehen möchten, und diese späteren Anmeldungen so zu behandeln, als wären sie an Ihrem Prioritätstag eingereicht worden.

Stufe 3 Recherche

Sie erhalten einen **Recherchebericht** mit einer Auflistung und Kopien aller Dokumente zum Stand der Technik, die ein erfahrener Prüfer, eine erfahrene Prüferin gefunden hat, der die Patentierbarkeit Ihrer Erfindung prüft.

Stufe 4 Veröffentlichung

Ihre Anmeldung wird 18 Monate nach dem Anmeldetag **veröffentlicht**. Ihre Erfindung wird in Datenbanken veröffentlicht, die für andere Menschen auf der ganzen Welt zugänglich sind. Sie gilt als **Stand der Technik** für alle künftigen Patentanmeldungen anderer Erfinder oder Unternehmen für ähnliche Erfindungen.

Stufe 5 Sachliche Prüfung

Wenn Sie eine **Sachprüfung** beantragen, muss das EPA entscheiden, ob Ihre Erfindung und Ihre Anmeldung den Erfordernissen des EPÜ entsprechen; der Antrag wird in der Regel von drei Prüfer:innen des EPA geprüft, von denen einer den Kontakt zu Ihrem Patentanwalt, Ihrer Paten Anwältin hält.

Stufe 6 Entscheidung über die Erteilung eines Patents

Wenn die Prüfer:innen beschließen, ein Patent zu erteilen, und alle Gebühren gezahlt und alle Anspruchsübersetzungen eingereicht wurden, wird der Beschluss im Europäischen Patentblatt veröffentlicht. Der **Erteilungsbeschluss** wird mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam.

Stufe 7 Validierung

Was Sie nun haben, ist ein "Bündel" einzelner nationaler Patente. Nach der Veröffentlichung des Erteilungsbeschlusses des EPA muss Ihr Patent in jedem benannten Staat innerhalb einer bestimmten Frist **validiert** werden. In einigen Staaten kann die Validierung bedeuten, dass Sie eine Übersetzung des gesamten Patents oder nur eine Übersetzung der erteilten Ansprüche einreichen (und dafür bezahlen) müssen.



Stufe 8 Einspruch

Gegen ein erteiltes Patent kann von Dritten Einspruch erhoben werden. Nachdem die Erteilung im Europäischen Patentblatt bekannt gegeben wurde, haben sie neun Monate Zeit, um Einspruch einzulegen. Der häufigste Vorwurf lautet, dass die Erfindung nicht neu ist oder nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Der Fall wird von einem EPA-Team geprüft, das wiederum aus drei Prüfer:innen besteht.

Der Einspruch ist die letzte Möglichkeit, ein europäisches Patent **als Einheit in einem einzigen Forum** anzugreifen. Später kann das Patent nur noch vor nationalen Gerichten angefochten werden, und ein Urteil in einem Land hat keine Auswirkungen auf die Patente für dieselbe Erfindung in anderen Ländern.

Stufe 9 Rechtsbehelf

Alle Entscheidungen des EPA sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Beschwerden liegt bei unabhängigen Beschwerdekammern.

<https://www.epo.org/learning/materials/inventors-handbook/protection/patents.html>

5.4. Spezifikation auf nationaler und EU-Ebene

Nach einer genauen Analyse dessen, was geistiges Eigentum ist, und des operationellen Rahmens, in dem man sich bewegen muss, um seine Eintragung zu erreichen, und in dem seine Bedeutung für die Abgrenzung und Definition der eigenen Rechte und für die Erzielung eines im Vergleich zu dem, was bereits existiert, möglichst innovativen Produkts dargelegt wird, wechseln wir nun die Betrachtungsperspektive, um uns einen Überblick über den operationellen Rahmen auf europäischer Ebene zu verschaffen und dabei gegebenenfalls die Unterschiede im Vergleich zu den Partnerländern des Konsortiums, das dieses Dokument erstellt hat, aufzuzeigen.

Da die Welt ihren Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beschleunigt, müssen Unternehmen, die Modelle zur Rückgewinnung von Ressourcen entwickeln, überlegen, wie sie den Schutz des geistigen Eigentums (IP) in ihren strategischen Gesamtplan integrieren können, um auf diesem zunehmend wettbewerbsorientierten globalen Markt erfolgreich zu sein. Führungskräfte auf C-Level¹⁰ müssen die strategische Geschäftsrolle des geistigen Eigentums in Betracht ziehen und verstehen, wie sie eine effektive IP-Strategie im Kontext der Infrastruktur, in der sie tätig sind, und passend zu den von ihnen angebotenen technologischen Lösungen aufbauen können. Unternehmen, die sich auf die Rückgewinnung von Ressourcen konzentrieren, haben einen langen Weg bis zur Kommerzialisierung vor sich, was eine vorausschauende IP-Strategie erfordert.

Erstens sollten Innovator:innen den Aufbau ihres Patentportfolios immer mit Blick auf die Monetarisierung angehen. Ein gut aufgebautes Patentportfolio kann seinem Eigentümer, seiner Eigentümerin wertvolle Lizenzeinnahmen verschaffen und darüber hinaus Marktexklusivität schaffen. Es kann Lizenzgeber:innen den Zugang zu den Produktionskapazitäten und dem Fachwissen eines Lizenznehmers, einer Lizenznehmerin auf Märkten ermöglichen, die dem Lizenzgeber, der Lizenzgeberin sonst nicht zur Verfügung stünden, so dass Lizenzgeber:innen den Wert von Patenten maximieren können. Die Lizenzvergabe kann besonders wichtig für Innovatoren im Bereich der Ressourcenrückgewinnung sein, die auf globale Märkte angewiesen sind, um ihr Wachstum zu steigern.

Eine erfolgreiche Patentlizenzierungsstrategie setzt voraus, dass die Innovator:innen ihr eigenes geistiges Eigentum genau kennen. Innovator:innen sollten zumindest die Stärke, die Qualität und den Umfang ihrer Patente in Betracht ziehen und prüfen, ob sich diese Patente auf ihre eigenen laufenden oder geplanten kommerziellen Aktivitäten beziehen. Es ist auch wichtig, verwandte Patente zu identifizieren, die sich für eine Lizenzierung als Paket eignen. Die Lizenzeinnahmen können maximiert werden, indem den Lizenznehmer:innen ein mehrschichtiger Schutz durch mehrere Patente geboten wird, die mehrere Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit abdecken.

Das Verständnis und die Priorisierung potenzieller Märkte sind ebenfalls entscheidend für die Auswahl der attraktivsten Lizenznehmer:innen. Insbesondere sollten Innovator:innen prüfen, ob ihr Portfolio auch für Unternehmen außerhalb des unmittelbaren Industriezweigs des Innovators, der Innovatorin von Wert sein könnte. Wenn dies der Fall ist, sollten Patentanmeldungen mit Blick auf potenzielle

¹⁰Er wird auch als C-Suite bezeichnet und ist als allgemeiner, umfassender Begriff zu verstehen, der alle regulären und besonderen Kategorien von Führungskräften des Chief Officers umfasst.

Anwendungen jenseits der derzeitigen operativen Reichweite des Innovators, der Innovatorin verfasst werden.

Sobald die Innovator:innen die stärksten Aspekte ihres Patentportfolios und die vielversprechendsten Märkte ermittelt haben, können sie mit der Bewertung und Priorisierung der Ziellizenznehmer:innen fortfahren. Zu den zu berücksichtigenden Faktoren gehören die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Portfolios des Innovators, der Innovatorin durch die Produkte und Aktivitäten des Zielunternehmens sowie ein allgemeineres Verständnis der kommerziellen Ziele, des Zeitrahmens und der Risikobereitschaft des Zielunternehmens. Anhand dieser Faktoren wird die am besten geeignete Lizenzierungsstruktur für das Zielunternehmen ausgewählt.

Die zweite Überlegung ist ein ausgewogener Schutz des geistigen Eigentums durch Patente und Geschäftsgeheimnisse, um die Marktexklusivität zu maximieren. Die durch Patente gewährte Marktexklusivität erfordert die öffentliche Bekanntgabe der patentierten Erfindungen und hat eine begrenzte Laufzeit, in der Regel 20 Jahre ab dem Anmeldetag eines Patents. Bei Geschäftsgeheimnissen hingegen kann geistiges Eigentum ohne zeitliche Begrenzung vertraulich behandelt werden. Allerdings erfordert der Schutz von Geschäftsgeheimnissen systematische, durchsetzbare und kontinuierliche Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit. Darüber hinaus kann der Verlust der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen zu einem unwiderruflichen Verlust von Rechten des geistigen Eigentums führen.

Eine weitere Überlegung bei der Entscheidung zwischen Patenten und Geschäftsgeheimnissen ist die Haltbarkeit einer Technologie. Wenn die Haltbarkeit einer Technologie die typische Patentdauer von 20 Jahren nicht überschreitet, ist der Patentschutz in der Regel eine sicherere Option als das Geschäftsgeheimnis. Andererseits gibt es einige berühmte Beispiele für Geschäftsgeheimnisse (z. B. Coca-Cola-Sirup und das Originalrezept von KFC), die schon viel länger als 20 Jahre in Kraft sind.

Für Innovator:innen im Bereich der Ressourcenverwertung ist es aus logistischen Gründen oft notwendig, geografisch getrennte Betriebsstätten einzurichten. Unter bestimmten Umständen können Innovator:innen auch mit regionalen Unternehmen zusammenarbeiten, die über eine bestehende Infrastruktur verfügen. Dies sind einige der betrieblichen Gründe, die es schwierig machen, geistiges Eigentum an der Verarbeitung als Geschäftsgeheimnis zu wahren. Daher ist es sinnvoll, verfahrenstechnisches geistiges Eigentum durch Patente zu schützen, die auch als attraktives Lizenzierungsinstrument dienen können.

Eine weitere wichtige Komponente des geistigen Eigentums für Innovator:innen können verschiedene chemische Formulierungen sein, die im Geschäftsbetrieb verwendet werden. Wenn die Herstellung und Lieferung dieser Formulierungen von den Innovator:innen kontrolliert werden kann, kann es sinnvoller sein, sie als Geschäftsgeheimnis statt als Patent zu schützen, vorausgesetzt, sie können nicht zurückentwickelt werden.

Es ist wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, dass eine Entscheidung über die Form(en) des Schutzes von geistigem Eigentum - wie jede andere unternehmerische Entscheidung - nicht von Dauer ist und neu bewertet werden muss, wenn sich die geschäftlichen Bedingungen ändern.

Was geschieht mit Geschäftsgeheimnissen und Know-how, die bei der Nutzung des lizenzierten geistigen Eigentums durch den Dritten entstehen, wenn Verarbeitungspatente an einen dritten

Partner lizenziert werden? Beispielsweise können Betriebshandbücher im Zuge der Feinabstimmung eines Verfahrens aktualisiert werden. Wird der Lizenzgeber, die Lizenzgeberin oder der Lizenznehmer, die Lizenznehmerin Eigentümer der aktualisierten Betriebshandbücher sein, und wird es möglich sein, die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln? Wem gehören außerdem alle Daten, die bei der Verarbeitung anfallen?

Ist es bei Formulierungen, die durch Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, vorteilhafter, den allgemeinen Umfang der Formulierungen durch ein Patent zu schützen, während die genauen Formulierungen als Geschäftsgeheimnis behandelt werden? Reine Geschäftsgeheimnisse werden Konkurrenten nicht davon abhalten, ihre eigenen Formulierungen zu entwickeln, aber Patente können dies möglicherweise tun.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bestimmung des Gleichgewichts zwischen Patenten und Geschäftsgeheimnissen keine einfache Aufgabe ist und nicht ohne ein tiefes Verständnis aller Quellen des geistigen Eigentums sowie der Geschäftsabläufe erfolgen kann.

Der dritte Tipp ist, Patente zu erwerben, die über die Kerntechnologie - in diesem Fall die Ressourcenrückgewinnung - hinausgehen, um den Schutz gegen potenzielle Rechtsverletzer:innen zu maximieren.

Wie bereits erwähnt, konzentrieren sich viele Innovator:innen im Bereich der Ressourcenrückgewinnung auf die Patentierung der von ihnen erfundenen Verfahren. Im Vergleich zu Produktansprüchen haben Verfahrensansprüche jedoch eine Reihe von Einschränkungen. Erstens ist es im Allgemeinen schwieriger, die Rechtsverletzung bei einem Verfahren nachzuweisen als bei einem Produkt. Denn während ein auf dem Markt befindliches rechtsverletzendes Produkt direkt mit einem patentierten Produkt verglichen werden kann, sind viele Einzelheiten eines potenziell rechtsverletzenden Verfahrens der Öffentlichkeit möglicherweise nicht zugänglich. Zweitens besteht bei einem patentierten Verfahren, das mehr als einen Schritt umfasst, immer die Möglichkeit, dass nicht alle Schritte von derselben Partei durchgeführt werden. In einem Szenario, in dem eine Partei einige, aber nicht alle Schritte eines patentierten Verfahrens durchführt und die verbleibenden Schritte von einer anderen Partei durchgeführt werden sollen, kann es notwendig sein, nachzuweisen, dass mindestens eine der beiden Parteien die Rechtsverletzung herbeiführt. Auch wenn die Gesetze über die Anstiftung zur Patentverletzung von Land zu Land unterschiedlich sind, ist es in der Regel schwieriger, die Anstiftung zur Patentverletzung nachzuweisen als die unmittelbare Patentverletzung.

Wenn das am Ende eines innovativen Verfahrens gewonnene Produkt nicht neu ist (z. B. ein aus Abfallmaterial gewonnenes Metall) und nicht patentiert werden kann, kann es sich lohnen, die Patentierbarkeit von Zwischenprodukten zu prüfen, die während des Verfahrens hergestellt werden. Ähnlich wie bei einem Verfahrensanspruch kann es schwierig sein, einen Anspruch auf ein Zwischenprodukt durchzusetzen, wenn das Zwischenprodukt der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich gemacht wird. Besteht jedoch der Verdacht der Anstiftung zur Rechtsverletzung, kann es sinnvoll sein, Zwischenprodukte zu patentieren, wenn diese zur Weiterverarbeitung von einer Partei zur anderen versandt werden können.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass das am Ende eines innovativen Verfahrens zurückgewonnene Produkt eine Mischung aus dem, was recycelt werden soll, und anderen Bestandteilen ist, z. B. Verunreinigungen oder Chemikalien, die während des Verfahrens hinzugefügt

wurden. Ein solches Gemisch kann neuartig sein und lässt sich durch seine chemischen und/oder physikalischen Eigenschaften charakterisieren. Führt das innovative Verfahren beispielsweise zu einer höheren Reinheit des zu recycelnden Materials, kann das Gemisch durch eine Mindestreinheit gekennzeichnet sein, die höher ist als bei Produkten, die mit Verfahren nach dem Stand der Technik hergestellt wurden.

Wenn die Patentierung von Zwischen- oder Endprodukten nicht möglich oder praktikabel ist, sollten sich die Innovator:innen dennoch Gedanken darüber machen, wie das am Ende eines innovativen Verfahrens gewonnene Produkt kommerziell genutzt werden soll oder wie die zu Beginn eines innovativen Verfahrens verwendeten Rohstoffe gewonnen werden. Wenn bekannte Schritte zu einem patentierbaren Verfahren hinzugefügt werden, bleibt das kombinierte Verfahren oft patentierbar. Daher kann die Ausweitung des Patentschutzes über ein innovatives Verfahren hinaus auf weitere vor- oder nachgelagerte Verarbeitungsschritte unter Umständen einen zusätzlichen Hebel für die Lizenzvergabe bei Verhandlungen mit Rohstofflieferanten oder Käufern des gewonnenen Produkts darstellen.

Diese Tipps zum Thema geistiges Eigentum helfen Unternehmen, einige wichtige Überlegungen zum Schutz von Innovationen im Bereich der Ressourcenrückgewinnung anzustellen. Die wichtigste Erkenntnis ist jedoch, wie wichtig es ist, eine klare Strategie zum Schutz des geistigen Eigentums und einen Plan zu haben, den Sie bei der Erweiterung Ihres Unternehmens umsetzen können. Die frühzeitige Beratung durch qualifizierte IP-Berater mit einschlägiger Branchen- und Technologieerfahrung stellt sicher, dass Sie die entsprechenden IP-Rechte sichern und nutzen und spätere kostspielige Fehler vermeiden.

5.4.1. EU-Regulierungspolitik und -landschaft

Unternehmen, die sich mit der Kreislaufwirtschaft befassen, müssen mit einer bemerkenswerten Vielfalt von Umweltvorschriften auf EU- und nationaler Ebene Schritt halten.

Die Europäische Kommission legte 2015 ihre erste Strategie für die Kreislaufwirtschaft als Teil des EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft¹¹ vor. Der Plan von 2015 enthält 54 Maßnahmen für die gesamte Produktionskette, vom Verbrauch bis zum Recycling und zur Wiederverwendung, um Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen in eine kohlenstoffneutrale, ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Wirtschaft zu fördern. In diesem Rahmen hat die EU eine Reihe von vier überarbeiteten Abfallrichtlinien verabschiedet:

- ✓ Richtlinie 2018/851/EU zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG).
- ✓ Richtlinie 2018/850/EU zur Änderung der Deponierichtlinie (1999/31/EG).
- ✓ Richtlinie 2018/852/EU zur Änderung der Richtlinie über Verpackungsabfälle (94/62/EG).
- ✓ Richtlinie 2018/849/EU zur Änderung der Altfahrzeugrichtlinie (2000/53/EG), der Batterie-richtlinie (2006/66/EG) und der Neufassung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2012/19/EU).

¹¹<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/EN/1-2015-614-EN-F1-1>. PDF. Siehe Kasten "Zeitleiste der EU-Rechtsvorschriften".

Mit diesen Richtlinien wurden die bestehenden Zielvorgaben für das Recycling erhöht und die Möglichkeit, Abfälle auf Deponien zu verbringen, weiter eingeschränkt. Unabhängig davon verabschiedete die EU die Richtlinie über Einwegkunststoffe (2019/904/EU), die von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 3. Juli 2021 umgesetzt werden musste, sowie die Verordnung 2019/424/EU über die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computerservern und Datenspeichern.

Die Kommission bewertete die Umsetzung des Plans von 2015 in einem Bericht aus dem Jahr 2019 und kam zu dem Schluss, dass alle Maßnahmen abgeschlossen sind oder umgesetzt werden, betonte jedoch, dass der Aktionsradius viel breiter gefasst werden muss, um das Ziel einer Kreislaufwirtschaft zu erreichen¹².

Die neueste Version des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft wurde im März 2020 eingeführt, um die im Plan von 2015 dargelegte Vision zu aktualisieren, und ist ein Pfeiler des Green-Deal-Pakets für den Zeitraum 2019 bis 2024¹³. Das Europäische Parlament nahm den neuen Plan am 10. Februar 2021 an.

Geplant sind unter anderem folgende Maßnahmen:

- ✓ Eine Gesetzgebungsinitiative für eine nachhaltige Produktpolitik, die sicherstellen soll, dass Produkte auf dem EU-Markt so konzipiert sind, dass sie länger halten, leichter wiederverwendet, repariert und recycelt werden können und möglichst viel recyceltes Material enthalten.
- ✓ Stärkung der Verbraucherrechte, einschließlich eines Rechts auf Reparatur.
- ✓ Sektorspezifische Maßnahmen und Gesetzesinitiativen für ressourcenintensive Sektoren mit hohem Potenzial für Kreislaufwirtschaft.
- ✓ Erneute Maßnahmen im Bereich Abfall, einschließlich der Untersuchung eines harmonisierten Modells für die getrennte Sammlung von Abfällen und die Kennzeichnung in der gesamten EU.

Während viele Details dieser Maßnahmen noch nicht bekannt sind, hat die Kommission ihre erste Initiative im Rahmen des neuen Plans im Dezember 2020 mit sektorspezifischen Maßnahmen zu Batterien vorgestellt, einschließlich eines Vorschlags für eine neue Batterieverordnung¹⁴.

Weitere Initiativen und damit zusammenhängende legislative Maßnahmen werden in den folgenden Schwerpunktbereichen erwartet:

- ✓ Elektronik und Informations- und Kommunikationstechnologie. Es wurde eine Initiative gestartet, um eine längere Produktlebensdauer zu gewährleisten.
- ✓ Verpackungen. Für Produkte, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, gelten neue verbindliche Anforderungen¹⁵.

¹²https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/report_implementation_circular_economy_action_plan.pdf

¹³https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_420;
https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de;
www.practicallaw.com/w-025-1978.

¹⁴https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2312;
https://ec.europa.eu/environment/pdf/waste/batteries/Proposal_for_a_Regulation_on_batteries_and_waste_batteries.pdf.

¹⁵https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12263-Verringerung-von-Verpackungsabfallen-Uberprufung-der-Vorschriften_de.

- ✓ Kunststoffe. Es wird neue verbindliche Anforderungen geben, mit besonderem Augenmerk auf Mikroplastik, biobasierten und biologisch abbaubaren Kunststoffen.
- ✓ Textilien. Es gibt eine Strategie zur Förderung von Innovationen für die Wiederverwendung von Textilien¹⁶.
- ✓ Bauwesen und Gebäude.
- ✓ Lebensmittel. Es gibt eine Gesetzesinitiative zur Einschränkung der Verwendung von Einwegverpackungen, Geschirr und Besteck.

Die Gesetze zum geistigen Eigentum sind in der EU bis zu einem gewissen Grad standardisiert. Dies wird durch zahlreiche internationale Übereinkommen abgedeckt, von denen die meisten von der Weltorganisation für geistiges Eigentum¹⁷ (WIPO) und der Welthandelsorganisation¹⁸ (WTO) umgesetzt werden.

Mit der Verordnung Nr. 2015/2424 wurde die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke am 23. März 2016 geändert: Aus dem HABM wurde das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum¹⁹ (EUIPO) und aus der Gemeinschaftsmarke wurde die Unionsmarke.

Die EU betrachtet den Schutz des geistigen Eigentums als ein Grundrecht und stellt fest, dass die Rechte des geistigen Eigentums in der Charta der Grundrechte geschützt werden.

Es gibt drei Rechtsbereiche, die für die Rechte des geistigen Eigentums in der Europäischen Union relevant sind: das nationale, das EU- und das internationale Recht:

- 1) Nationale Gesetze sind die Gesetze eines einzelnen Landes. In der EU gibt es siebenundzwanzig EU-Mitgliedstaaten. Jeder EU-Mitgliedstaat hat nationale Behörden, die sich mit den Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums in ihrem Land befassen. Obwohl in einigen Fällen die EU als Ganzes für die Regelung der Rechte des geistigen Eigentums zuständig ist, bieten die nationalen Behörden in bestimmten Mitgliedstaaten häufig Registrierungsdienste und Informationen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums an. Wenn Ihr Unternehmen nur in einer begrenzten Anzahl von Mitgliedstaaten tätig ist, kann es sinnvoll sein, sich an das nationale Amt des Mitgliedstaats zu wenden, in dem Ihr Unternehmen den größten Teil seiner Geschäfte tätigt, um sich über seine Rechte auf nationaler Ebene zu informieren und diese durchzusetzen.
- 2) Das EU-Recht ist das "supranationale Recht" der Europäischen Union, die siebenundzwanzig Mitgliedstaaten umfasst. Das EU-Recht wirkt mit dem Recht der Mitgliedstaaten zusammen und ist in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Bei Konflikten zwischen dem EU-Recht und dem Recht eines Mitgliedstaats hat das EU-Recht häufig Vorrang vor dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere in der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die EU ist jedoch weder eine föderale Regierung noch eine zwischenstaatliche Organisation. Die

¹⁶ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12822-EU-Strategie-fur-nachhaltige-Textilien_de

¹⁷ <https://www.wipo.int/portal/en>

¹⁸ <https://www.wto.org>

¹⁹ <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de>

EU ist eine supranationale Institution, die sich auf Verträge stützt, die von den Mitgliedstaaten geschlossen wurden.

Zusätzlich zu den EU-Verträgen erlässt die EU auch Verordnungen und Richtlinien. Verordnungen sind selbstausführend und verpflichten die Mitgliedstaaten nicht, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Allerdings sind sie für die Mitgliedstaaten automatisch verbindlich und lassen weniger Spielraum. Bei Richtlinien können die Mitgliedstaaten die Mittel zur Erreichung des Ergebnisses selbst bestimmen, da sie in der Regel einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung der genauen Vorschriften zulassen.

- 3) Internationale Verträge, die für den Schutz des geistigen Eigentums relevant sind, werden von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet, deren Ziel es ist, die effektive Nutzung und den Schutz des geistigen Eigentums weltweit zu fördern. Mit der WIPO-Konvention wurde die WIPO 1967 gegründet und von ihren Unterzeichner:innen beauftragt, den Schutz des geistigen Eigentums in der ganzen Welt durch die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen zu fördern. Der Hauptsitz der WIPO befindet sich in Genf, Schweiz. Viele internationale Verträge, die sich mit geistigem Eigentum befassen, wurden im Rahmen der WIPO geschlossen und werden in den entsprechenden Abschnitten ausführlicher behandelt:

Patent

Es ist wichtig zu wissen, dass es kein EU-weites Patent gibt und dass der Patentschutz territorial ist. Für Europa bedeutet dies, dass Patente in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem ein Schutz gewünscht wird, gesondert beantragt werden müssen, und jedes dieser Patente ist grundsätzlich nur in dem Land durchsetzbar, in dem das Patent erteilt wurde.

Obwohl es kein EU-weites Patent gibt, kann ein Erfinder, eine Erfinderin in Europa über verschiedene Mechanismen Patente erhalten. Der Erfinder, die Erfinderin kann entweder eine internationale Anmeldung nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), eine (europäische) regionale Anmeldung beim Europäischen Patentamt (EPA) oder eine nationale Anmeldung bei dem/den jeweiligen nationalen Patentamt(en) der EU-Mitgliedstaaten einreichen.

Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des PCT, der es einem Erfinder, einer Erfinderin ermöglicht, eine einzige internationale Anmeldung auszuarbeiten und einzureichen, die die gleiche Wirkung hat wie eine nationale Anmeldung, die in jedem in der internationalen Anmeldung benannten PCT-Mitgliedstaat eingereicht wird. Dem PCT gehören derzeit weltweit mehr als 130 Länder an. Obwohl der PCT die Anmeldeverfahren vereinfacht, darf nicht vergessen werden, dass der Patentschutz nach wie vor durch nationale Verfahren und nach nationalem Recht in jedem der benannten Länder erlangt werden muss.

Jeder EU-Mitgliedstaat ist auch Vertragspartei des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ). Das EPÜ sieht ein zentralisiertes Verfahren zur Prüfung und Erteilung von Patenten vor, das vom EPA verwaltet wird.

Bei diesem Verfahren reicht der Anmelder, die Anmelderin eine einzige Anmeldung beim EPA ein, das die Patentierbarkeit der Erfindung nach den Bestimmungen des EPÜ feststellt und gegebenenfalls ein

"Europäisches Patent" erteilt. Die Anmeldung kann beim Europäischen Patentamt in München, bei dessen Zweigstellen in Brüssel, Den Haag und Berlin oder bei einem nationalen Patentamt eines Vertragsstaates eingereicht werden.

Der Begriff "Europäisches Patent" ist irreführend, denn selbst wenn das EPA ein "Europäisches Patent" erteilt, sind die damit erteilten Rechte nicht "europäisch". Vielmehr handelt es sich bei dem vom EPA erteilten Patent nur um ein "Bündel" potenzieller Patentrechte; das Patent hat nur in den EPÜ-Mitgliedstaaten Wirkung, die in der beim EPA eingereichten Anmeldung benannt sind, und selbst dann nur, nachdem der Anmelder, die Anmelderin in jedem benannten Land die erforderlichen Schritte zur "Validierung" des Patents unternommen hat. Als Alternative zu den oben genannten Anmeldewegen kann ein Anmelder, eine Anmelderin auch separat Schutz in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten beantragen.

Nach der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums kann eine Person oder Organisation, die ein Patent in einem Land, das Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft ist, angemeldet hat, innerhalb eines Jahres nach dieser Anmeldung Patente in anderen Ländern anmelden und den Anmeldetag der ersten Anmeldung als effektiven Anmeldetag für diese Anmeldungen beanspruchen. Dies ist wichtig, denn wenn ein Unternehmen die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nimmt, gilt der Anmeldetag der früheren Anmeldung als Anmeldetag für alle anderen Anmeldungen, die eine Priorität in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass bei der Recherche nach dem Stand der Technik nur Offenbarungen berücksichtigt werden, die vor dem Prioritätsanmeldetag gemacht wurden.

Markenzeichen

Wenn ein Unternehmen eine Marke in der EU schützen möchte, muss es die Marke in einem einzelnen Mitgliedstaat oder bei der EU in Form einer Gemeinschaftsmarke (GM) eintragen lassen. Die Eintragung ist in der EU besonders wichtig, denn anders als in den USA, wo der Markenschutz sowohl auf dem Recht auf Erstbenutzung als auch auf dem Recht auf Eintragung beruht, ist das System der Markeneintragung in der EU nach dem Prinzip "first-to-file" oder genauer gesagt "first to successfully register" aufgebaut.

Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen in der EU vermarkten, herstellen oder verkaufen wollen, müssen sich überlegen, ob sie internationale, EU- oder nationale Marken schützen lassen wollen.

Die WIPO hat das Madrider System für die internationale Registrierung von Marken (das Madrider System) geschaffen, das in zwei Verträgen geregelt ist: dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrider Abkommen) und dem Protokoll zum Madrider Abkommen (Madrider Protokoll). Dieses System ermöglicht es den Anmelder:innen, eine einzige Anmeldung einzureichen, wenn der Schutz in einem beliebigen Mitgliedstaat beantragt wird. Das Madrider System, das für alle EU-Mitgliedstaaten gilt, ermöglicht es den Anmelder:innen, eine einzige Anmeldung einzureichen, die nach Wahl des Anmelders, der Anmelderin in mehreren Ländern wirksam sein kann.

Die EU und die USA sind nur Mitglieder des Madrider Protokolls. Nach dem Madrider Protokoll können Unternehmen ihre Marken in allen Ländern, die dem Madrider Protokoll beigetreten sind, schützen

lassen, indem sie eine einzige "internationale Anmeldung" direkt bei ihrem eigenen nationalen oder regionalen Markenamt einreichen. Die sich daraus ergebende "internationale Registrierung" kann dann verwendet werden, um Schutz in den Ländern des Madrider Protokolls zu beantragen, die jeweils ihre eigenen Regeln und Gesetze anwenden, um zu bestimmen, ob die Marke in ihrer Gerichtsbarkeit geschützt werden kann oder nicht.

Marken können entweder in einzelnen Mitgliedstaaten oder in der gesamten EU mit ihren 27 Mitgliedstaaten in Form einer Gemeinschaftsmarke (GM) eingetragen werden. Die Gemeinschaftsmarke wird vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante, Spanien, verwaltet.

Wenn Ihr Unternehmen nur auf eine begrenzte Anzahl von EU-Ländern abzielt, kann es sich dafür entscheiden, seine Marke in einzelnen Mitgliedstaaten eintragen zu lassen. Informationen über die Gesetze der einzelnen Mitgliedstaaten erhalten Sie beim HABM.

Zusätzlich zu den praktischen Vorteilen einer einzigen Anmeldung in einer einzigen Sprache mit einem einzigen Verwaltungszentrum bietet die Gemeinschaftsmarke auch einen einzigen Durchsetzungsmechanismus. Wenn Ihre eingetragene Marke kopiert oder nachgeahmt wird, können Sie die beschuldigte Partei vor ein Gemeinschaftsmarkengericht bringen (nationale Gerichte, die für Gemeinschaftsmarkensachen zuständig sind) und eine Entscheidung erwirken, die in der gesamten EU-27 gültig ist. Das bedeutet, dass Sie nicht in einzelnen Ländern, in verschiedenen Sprachen und nach verschiedenen nationalen Gesetzen prozessieren müssen. Die Gemeinschaftsmarke macht es auch einfacher, das Erfordernis "Benutzung oder Verlust" für EU-Marken zu erfüllen, da Sie die Marke nur in einem EU-Mitgliedstaat benutzen müssen, um die Benutzungspflicht zu erfüllen. Bei getrennten nationalen Eintragungen müssen Sie die Marke auf dem Markt jedes Mitgliedstaates benutzen.

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist das Äquivalent der Europäischen Union (EU) zum gewerblichen Geschmacksmuster (oder einfach "Design"), das eine Art von gewerblichem Eigentum darstellt, das durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt ist. In der EU ist ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster definiert als "die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt". Im Wesentlichen schützt das Gemeinschaftsgeschmacksmuster die ornamentalen oder ästhetischen Aspekte von Erzeugnissen, d. h. die äußere Erscheinungsform eines Erzeugnisses.

Um Geschmacksmusterschutz nach internationalem, EU- und nationalem Recht zu erhalten, müssen Unternehmen im Allgemeinen nachweisen, dass ihr Produkt neu ist und Eigenart besitzt. Geschmacksmusterrechte schützen neue und originelle visuelle Aspekte eines Produkts oder seiner Verpackung, und das Design eines Produkts kann gleichzeitig durch eine eingetragene Marke, einen Geschmacksmusterschutz und/oder ein Patent geschützt werden. Jede Form von Schutzrechten dient einem anderen Zweck und schließt sich nicht gegenseitig aus. Bestimmte Bestandteile eines Erzeugnisses können ebenfalls Geschmacksmusterschutz erhalten, wenn sie bei der normalen Verwendung des Erzeugnisses sichtbar sind und ihr Design die Anforderungen an die Neuheit und Eigenart eines zu schützenden Musters erfüllt.



Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) unterhält das Haager System für die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle, das es Unternehmen ermöglicht, mit einer einzigen Anmeldung Schutz für gewerbliche Muster und Modelle in den Staaten des Ständigen Ausschusses für das Recht der Marken, der gewerblichen Muster und der geografischen Angaben (SCT) zu erhalten.

Die Europäische Gemeinschaft hat eine Urkunde über den Beitritt zur Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle vorgelegt. Der Beitritt zur Genfer Akte des Haager Abkommens verbindet das Haager System der WIPO und das Gemeinschaftsgeschmacksmustersystem des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) (mit Sitz in Alicante, Spanien). Das bedeutet, dass Unternehmen ab dem 1. Januar 2008 eine einzige Anmeldung für den Geschmacksmusterschutz über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und jedes der dreiundzwanzig Länder, die Mitglied der Genfer Akte sind, einreichen können. Dies vereinfacht die Verfahren, senkt die Kosten für den internationalen Schutz und erleichtert die Verwaltung.

Die EU-Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 98/71 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen und die Verordnung Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster erlassen, um den Unternehmen einen einheitlichen EU-weiten Geschmacksmusterschutz zu gewähren. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) bearbeitet Geschmacksmusteranmeldungen.

Unternehmen können sich dafür entscheiden, ihr Geschmacksmuster in einem Mitgliedstaat eintragen zu lassen und nationalen Geschmacksmusterschutz zu erhalten, der parallel zum Gemeinschaftsgeschmacksmusterschutz besteht.

Geografische Angaben

Geografische Angaben können für eine Vielzahl von Erzeugnissen verwendet werden, unabhängig davon, ob es sich um ökologische oder verarbeitete Produkte handelt. Landwirtschaftliche Erzeugnisse werden häufig mit ihrer Erzeugungsregion in Verbindung gebracht, da sie im Allgemeinen das Ergebnis des lokalen Klimas, der Sonneneinstrahlung und des Bodens sind, die für eine bestimmte Region typisch sind.

Die geografischen Angaben sind durch internationale, EU- und nationale Gesetze geschützt. Zum Beispiel Markengesetze in Form von Kollektivmarken oder Zertifizierungsmarken, Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb, Verbraucherschutzgesetze oder spezifische Gesetze, die einzelne geografische Angaben anerkennen.

Die WIPO verwaltet mehrere internationale Verträge, die sich mit dem Schutz von geografischen Angaben und AO befassen, insbesondere die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und das Lissabonner Abkommen über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und deren internationale Registrierung.

Das im Rahmen des Lissabonner Abkommens geschaffene Lissabon-System wurde eingerichtet, um den internationalen Schutz von AOs zu erleichtern. Das System bietet die Möglichkeit, durch eine einzige Registrierung Schutz für eine AO in den Vertragsparteien des Lissabonner Abkommens zu erlangen. Die Eintragungen können über die Datenbank Lisbon Express abgefragt werden.

Darüber hinaus befassen sich die Artikel 22 bis 24 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) mit dem internationalen Schutz von geografischen Angaben im Rahmen der WTO.

Die WIPO arbeitet mit den Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen im Ständigen Ausschuss für das Recht der Marken, gewerblichen Muster und Modelle und geografischen Angaben (SCT) zusammen, um den internationalen Rechtsrahmen für geografische Angaben zu entwickeln.

Die EU schützt geografische Angaben, die als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben gelten und nicht zu Gattungsbezeichnungen geworden sind. Um als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder geschützte geografische Angabe (g.g.A.) zu gelten, muss ein Erzeugnis die Spezifikationen zur Beschreibung der "wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften" des Erzeugnisses erfüllen und außerdem das geografische Gebiet angeben, aus dem es stammt und das die einzigartigen geschützten Merkmale des Erzeugnisses hervorgebracht hat.

Eine "Ursprungsbezeichnung" bezieht sich auf den Namen einer Region und wird geschützt, wenn die Bezeichnung drei Bedingungen erfüllt: (1) Das Erzeugnis muss aus diesem geografischen Gebiet stammen, (2) die Qualität oder die Eigenschaften des Erzeugnisses müssen im Wesentlichen oder ausschließlich auf ein bestimmtes geografisches Umfeld mit seinen natürlichen und menschlichen Faktoren zurückzuführen sein, und (3) die Erzeugung, Verarbeitung und Zubereitung des Erzeugnisses muss in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

Im Wesentlichen ist die einzige Voraussetzung für die Eintragung eines Erzeugnisses als g.U. der Zusammenhang zwischen dem Land und den Eigenschaften des Erzeugnisses. Ein traditioneller nicht geografischer Name, der eine Region oder einen bestimmten Ort bezeichnet, kann ebenfalls als g.U. eingetragen werden, wenn er die oben genannten Bedingungen erfüllt.

Eine "geografische Angabe" bezieht sich ebenfalls auf den Namen einer Region und ist ebenfalls an drei Bedingungen geknüpft: (1) das Erzeugnis muss aus diesem geografischen Gebiet stammen, (2) es muss eine bestimmte Qualität, ein bestimmtes Ansehen oder eine andere Eigenschaft aufweisen, die auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen ist, und (3) die Erzeugung und/oder Verarbeitung und/oder Zubereitung des Erzeugnisses muss in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

Ein Hauptunterschied zwischen g.g.A. und g.U. besteht darin, dass g.g.A.-Produkte im Allgemeinen stärker mit den Eigenschaften des Erzeugnisses und dem Land verbunden sind, während g.g.A.-Produkte nur auf den geografischen Ursprung des Erzeugnisses zurückzuführen sein müssen. Um den Schutz einer g.g.A. zu erhalten, muss der Antragsteller, die Antragstellerin nur nachweisen, dass eines der Elemente der Erzeugung, Verarbeitung oder Zubereitung in dem geografischen Gebiet stattfindet. Traditionelle nicht geografische Namen, die Regionen oder bestimmte Orte bezeichnen, können ebenfalls als g.g.A. eingetragen werden.

Es ist nicht möglich, g.g.A. als Symbole einzutragen. Bislang besteht für g.A. keine Verpflichtung, darauf hinzuweisen, dass der Name eines unter einer eingetragenen g.U. oder g.g.A. vermarkteten Erzeugnisses eine eingetragene Bezeichnung ist. Wird ein Erzeugnis nach dem 30. April 2009 auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht, muss das Unternehmen auf dem Etikett des Erzeugnisses ordnungsgemäß angeben, dass es durch eine g. A. in der EU geschützt ist.



Geschäftsgeheimnisse

Geschäftsgeheimnisse beziehen sich auf verschiedene Arten von vertraulichen Geschäftsinformationen. Dabei handelt es sich um technische, kommerzielle oder finanzielle Informationen, die für die Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich sind. Gemäß Artikel 39 des TRIPS-Übereinkommens können Informationen als Geschäftsgeheimnisse geschützt werden, wenn sie identifiziert, wesentlich und geheim sind. Geschäftsgeheimnisse verschaffen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil.

Der Schutz des Geschäftsgeheimnisses wird ohne Eintragung gewährt und kann auf unbestimmte Zeit gelten, wenn das Unternehmen sicherstellen kann, dass die Vertraulichkeit gewahrt wird. Schwierig wird es jedoch, wenn das Geschäftsgeheimnis eine Erfindung oder ein patentierbares Produkt betrifft, denn dann müssen die Unternehmen die Kosten und Vorteile abwägen zwischen der Erlangung des Schutzes durch den Umfang des rechtlichen Schutzes, den ein Patent bieten würde, und dem Versuch, die vollständig vertraulichen Informationen intern zu halten. Wenn Unternehmen diese Entscheidung treffen, sollten sie die Schwere der betroffenen vertraulichen Informationen, die geplante Verwendung des Produkts, den Umfang des Wettbewerbsvorteils, den das Unternehmen durch den Besitz der Informationen erhält, und die Fähigkeit des Unternehmens, die Informationen vertraulich zu behandeln, berücksichtigen.

Die Schwierigkeit bei der Beurteilung, ob und welchen Schutz man erhalten sollte, besteht darin, die Tragweite der Veröffentlichung der Informationen zu erkennen. Sobald ein Geschäftsgeheimnis bekannt wird, kann der Wettbewerbsvorteil des Unternehmens verloren gehen. Inhaber:innen von Geschäftsgeheimnissen sollten zumindest Vertraulichkeitsklauseln in Verträge mit denjenigen aufnehmen, die Zugang zu den Informationen haben werden, und prüfen, welche Rechtsmittel eingelegt werden können, wenn die Informationen öffentlich werden oder unrechtmäßig verbreitet werden. Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarungen (NDAs) können ebenfalls eine Überlegung wert sein, wenn andere (Kund:innen, Kolleg:innen oder Mitarbeiter:innen) Zugang zu vertraulichen Geschäftsinformationen haben.

Artikel 39 des TRIPS-Übereinkommens ermöglicht Sanktionen gegen die Beschaffung, Verwendung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen durch Anwendung der Gesetze über unlauteren Wettbewerb oder Praktiken. Wenn Ihr Unternehmen in einem NDA Vertraulichkeitsbestimmungen festgelegt hat, kann ein Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsklausel eine Klage wegen Vertragsbruchs begründen.

Es gibt keine EU-weiten Gesetze zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, aber es gibt mehrere europäische Richtlinien und Verordnungen zum Schutz von Daten, die zu Registrierungszwecken eingereicht werden. Es ist wichtig, herauszufinden, welche Daten Ihr Unternehmen zu schützen versucht und welche einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften gelten, um genau zu bestimmen, wie die Geschäftsgeheimnisse Ihres Unternehmens zu schützen sind.



5.4.2. Fokus auf die nationale Landschaft:

✓ Italien

Die zuständige Behörde für Patente und Marken in Italien ist die Generaldirektion für den Schutz des gewerblichen Eigentums, das italienische Patent- und Markenamt²⁰, das dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung untersteht. Für das Urheberrecht ist die Generaldirektion für Bibliotheken und Urheberrecht²¹ zuständig, die dem Ministerium für Kultur untersteht.

✓ Frankreich

Das Amt für gewerbliches Eigentum ist das Nationale Institut für gewerbliches Eigentum²². Die in Frankreich geltenden Urheberrechtsgesetze und -vorschriften werden vom Amt für literarisches und künstlerisches Eigentum, Unterdirektion für Rechtsangelegenheiten, Generaldirektion für Verwaltung²³ im Ministerium für Kultur und Frankophonie verwaltet.

✓ Belgien

Das Amt für geistiges Eigentum in Belgien wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMU, Selbstständige und Energie (OPRI)²⁴ verwaltet.

✓ Österreich

In Österreich gibt es zwei verschiedene zuständige nationale Behörden: das Bundesministerium für Justiz²⁵ in Bezug auf das Urheberrecht und das Österreichische Patentamt²⁶ in Bezug auf den gewerblichen Rechtsschutz.

✓ Ungarn

Das Ungarische Amt für geistiges Eigentum²⁷ ist das zentrale staatliche Amt, das für den Schutz des geistigen Eigentums in Ungarn zuständig ist.

²⁰<https://uibm.mise.gov.it/index.php/en/>

²¹<https://www.librari.beniculturali.it/opencms/opencms/it>

²²<https://www.inpi.fr>

²³<https://www.culture.gouv.fr/de/Thematiques/Propriete-litteraire-et-artistique>

²⁴<https://economie.fgov.be/en/themes/intellectual-property/belgian-intellectual-property/contact-information>

²⁵<https://www.justiz.gv.at>

²⁶<https://www.patentamt.at>

²⁷<https://www.hipo.gov.hu>